

Stenographisches Protokoll

78. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 7. April 1965

Tagesordnung

1. 2. Budgetüberschreitungs-gesetz
2. 3. Budgetüberschreitungs-gesetz
3. 4. Budgetüberschreitungs-gesetz
4. Gebühren-gesetz-Novelle 1965
5. Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichs-gesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes
6. 12. Gehaltsgesetz-Novelle
7. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungs-zulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes ge-währt werden und die Ruhege-nußbemessungs-grundlage abgeändert wird
8. Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes
9. 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversiche-rungsgesetz
10. 12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
11. Abänderung des Kriegso-pfer-versorgungsgesetz-es 1957 und des Opferfürsorge-gesetzes
12. 2. Novelle zum Heeres-versorgungsgesetz
13. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage ge-währt wird
14. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentner-gesetzes
15. Abänderung des Hausgehilfen- und Haus-angestellteng-esetzes

Inhalt

Nationalrat

Beschluß auf Beendigung der Herbsttagung 1964/65 (S. 4301)

Schlußworte des Präsidenten Dipl.-Ing. Wald-brunner zum Ende der Herbsttagung 1964/65 (S. 4301)

Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 9 bis 14 (S. 4283)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4270)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 920, 918, 921, 922, 923, 956, 946, 957, 941, 959, 947, 948, 949, 937, 942, 938, 943, 960, 891, 931 und 932 (S. 4271)

Bundesregierung

Zwischenbericht des Bundesministers für Aus-wärtige Angelegenheiten über den gegenwärtigen Stand der Südtirol-Verhandlungen — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4283)

Bericht des Bundesministers für Justiz, be-treffend die Reform des österreichischen Presserechtes — Justizausschuß (S. 4283)

Schriftliche Anfragebeantwortung 235 (S. 4282)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 157 und 164 (S. 4282 und S. 4301)

Regierungsvorlagen

678: Glücksspielgesetz-Novelle 1965 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4282)

706: Finanzausgleichsnovelle 1965 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4282)

707: 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechts-überleitungsgesetz 1962 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4283)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (664 d. B.): 2. Budgetüberschreitungs-gesetz (686 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (665 d. B.): 3. Budgetüberschreitungs-gesetz (687 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4283)

Redner: Dr. Broesigke (S. 4284)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4284)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (676 d. B.): 4. Budgetüberschreitungs-gesetz (694 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (675 d. B.): Gebühren-gesetz-Novelle 1965 (695 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4285)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (674 d. B.): Neuerliche Änderung des Familienlasten-ausgleichs-gesetzes (696 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 4286 und S. 4292)

Bericht des Ausschusses für soziale Ver-waltung über den Antrag (158/A) der Abgeordneten Rosa Weber, Reich und Genossen: 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (699 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Ver-waltung über den Antrag (159/A) der Abgeordneten Kostroun, Dr. Hauser und Genossen: 12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (700 d. B.)

Berichterstatter: Preußler (S. 4286 und S. 4288)

Bericht des Ausschusses für soziale Ver-waltung über den Antrag (160/A) der Abgeordneten Libal, Josef Steiner (Salz-burg) und Genossen: Abänderung des Kriegso-pfer-versorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorge-gesetzes (701 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Ver-waltung über den Antrag (161/A) der Abgeordneten Libal, Glaser und Genossen: Änderung des Heeresversorgungsgesetzes (702 d. B.)

Berichterstatter: Libal (S. 4287)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (162/A) der Abgeordneten Flöttl, Dr. Hauser und Genossen: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (703 d. B.)

Berichterstatte: Hoffmann (S. 4288)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (163/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Anna Czerny und Genossen: Valorisierung der Kleinrenten (704 d. B.)

Berichterstatte: Grete Rehor (S. 4288)

Redner: Dr. Broesigke (S. 4289) und Mahnert (S. 4290)

Annahme der neun Gesetzentwürfe (S. 4292)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (671 d. B.): 12. Gehaltsgesetz-Novelle (697 d. B.)

Berichterstatte: Regensburger (S. 4298)

Redner: Harwalik (S. 4294) und Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz (S. 4297)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4297)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (673 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird (698 d. B.)

Berichterstatte: Regensburger (S. 4297)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4298)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (152/A) der Abgeordneten Machunze und Genossen: Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes (688 d. B.)

Berichterstatte: Regensburger (S. 4297)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4298)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (130/A) der Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger und Genossen: Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (705 d. B.)

Berichterstatte: Anna Czerny (S. 4298)

Redner: Rosa Weber (S. 4299)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4301)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Uhlir, Reich, Rosa Weber, Dr. Hauser, Kostroun, Kulhanek, Moser, Machunze, Josef Steiner (Kärnten), Dr. Halder und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG.) (164/A)

Anfragen der Abgeordneten

Kranebitter, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Verzögerungen einer Aktenerledigung (244/J)

Machunze, Dr. Josef Gruber, Mittendorfer, Gabriele und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Durchführung des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages (245/J)

Dr. Winter, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichtsverwaltung (246/J)

Jungwirth, Dr. Winter, Horejs und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Sperre des Zollschranks beim Zollamt Klobenstein in Kössen, Tirol (247/J)

Jungwirth, Horejs und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Nichteinstellung eines kriegsversehrten Facharbeiters (248/J)

Dr. Neugebauer, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend wahrheitswidrige Feststellungen der Österreichischen Hochschülerschaft (249/J)

Dr. Neugebauer, Rosa Jochmann und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Übergehung des 20. Jahrestages der Ermordung der Hochschulassistenten und Widerstandskämpfer Dr. Kurt Horeischy und Dr. Hans Vollmar (250/J)

Dr. Tull, Mark, Pölz und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Einstellung des Zugverkehrs auf der Bahnstrecke Sattledt—Rohr, Oberösterreich (251/J)

Dr. van Tongel, Dr. Broesigke und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. März 1965 (252/J)

Spielbüchler, Thalhammer, Dr. Kleiner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Privatgymnasium in Bad Ischl (253/J)

Wodica, Libal, Anna Czerny und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Tätigkeit des Österreichischen Kameradschaftsbundes (254/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (235/A. B. zu 210/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 76. Sitzung vom 31. März und der 77. Sitzung vom 1. April

1965 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Pay, Haberl, Zankl, Eibegger, Herta Winkler, Tödling, Hartl, Dr. Tončić, Krempf, Wührer und Dipl.-Ing. Figl.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 2 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Die Anfrage 955/M des Herrn Abgeordneten Populorum (*SPÖ*) an den Herrn Sozialminister wurde zurückgezogen.

Anfrage 920/M des Herrn Abgeordneten Spielbüchler (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Regelung des Finanzausgleiches ab 1965:

Wann werden Sie dem Hohen Haus einen Vorschlag für die Regelung des Finanzausgleiches ab 1965 unterbreiten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich darf vielleicht vorausschicken, daß nicht der Finanzminister, sondern der Ministerrat eine Regierungsvorlage bezüglich des Finanzausgleiches vorzulegen hat, und darf berichten, daß auf Wunsch der Länder und Gemeinden im gestrigen Ministerrat von mir der Entwurf einer Finanzausgleichsnovelle 1965 vorgelegt wurde, die eine unveränderte Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes um ein weiteres Jahr zum Gegenstand hat.

Der Ministerrat hat beschlossen, diesen Entwurf dem Hohen Haus zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Spielbüchler:** Herr Minister! Es ist uns allen bekannt, daß die Finanzausgleichsnovelle so rechtzeitig eingebracht werden muß, daß das Gesetz noch vor Ende April 1965 kundgemacht werden kann, weil sonst ab Ende April die Gemeinden nicht einmal die Steuern einheben können. Warum sind Sie buchstäblich erst im letzten Augenblick in den Ministerrat gegangen, um diese Novelle einzubringen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich habe dem Wunsch der Länder und Gemeinden Rechnung getragen, die noch gehofft haben, eine weiter gehende Novelle zustandezubringen. Das ist nicht gelungen. Ich habe auch den Zeitpunkt der Einbringung mit den Gebietskörperschaften, die davon betroffen sind, abgestimmt. Die entsprechende Vorlage wird heute im Einlauf sein. Ich nehme an, daß der verfassungsmäßigen Behandlung und rechtzeitigen Verabschiedung nichts im Wege steht.

Präsident: Anfrage 918/M des Herrn Abgeordneten Zeillinger (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend objektive Betriebsprüfung durch Organe der Finanzverwaltung:

Teilen Sie, Herr Minister, die in der Sitzung des Nationalrates am 17. März 1965 von dem Sprecher der ÖVP, Abgeordneten Machunze, in der Debatte über den Rechnungshofbericht vertretene Auffassung, daß „der Steuerprüfer etwas finden muß“, was doch offenbar heißt, daß die mit der Betriebsprüfung betrauten Beamten der Finanzverwaltung von vornherein nicht den Auftrag haben, im Sinne des Gesetzes eine objektive Prüfung vorzunehmen, sondern unter allen Umständen beim Steuerpflichtigen irgend etwas finden zu müssen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Der Betriebsprüfer hat die Aufgabe, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabebemessung wesentlich sind, amtswegig zu ermitteln.

Ob und in welchem Ausmaß es auf Grund einer Betriebsprüfung zu Berichtigungen der Bemessungsgrundlagen kommt, hängt allein davon ab, ob der Abgabepflichtige den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Wenn die Behauptung, daß „der Steuerprüfer etwas finden muß“, dahin gehend verstanden werden sollte, daß der mit der Betriebsprüfung betraute Beamte der Finanzverwaltung von vornherein den Auftrag hat, unter allen Umständen eine Steuernachforderung des Fiskus herbeizuführen, ohne im Sinne des Gesetzes eine objektive Prüfung vorzunehmen, dann ist diese Auffassung nicht zu teilen. Diese Auffassung ist nicht nur unbegründet, sondern auch unzutreffend, zumal sich auf Grund von Steuerprüfungen fallweise auch Steuerguthaben für den Abgabepflichtigen ergeben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zeillinger:** Ich danke und nehme die Antwort mit Befriedigung zur Kenntnis.

Präsident: Anfrage 921/M des Herrn Abgeordneten Brauneis (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend steuerliche Gesamtvermögen von mehr als 1 Million Schilling:

Wie viele physische und juristische Personen haben in Österreich ein steuerliches Gesamtvermögen von über 1 Million Schilling (Stichtag 1. Jänner 1964)?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Für den Stichtag 1. Jänner 1964 liegen keine Angaben vor, da das Österreichische Statistische Zentralamt eine Vermögensteuerstatistik nur auf Grund des Ziffernmateriels der Hauptveranlagung der Vermögensteuer, bei der alle Steuerpflichtigen erfaßt werden, anfertigen kann.

Bundesminister Dr. Schmitz

Die letzte Hauptveranlagung der Vermögensteuer fand zum Stichtag 1. Jänner 1962 statt. Zu diesem Stichtag wurden insgesamt 9159 physische Personen und 1858 juristische Personen gezählt, deren steuerpflichtiges Vermögen 1 Million Schilling oder mehr betrug.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Brauneis: Herr Finanzminister! Können Sie uns sagen, wie hoch das Steueraufkommen dieser Personen ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Diese Unterlagen habe ich jetzt nicht zur Hand.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Brauneis: Herr Finanzminister! Sind Sie bereit, uns die Antwort schriftlich zu geben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich werde diese Frage im Rahmen des Möglichen schriftlich beantworten.

Präsident: Anfrage 922/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Verkaufserlöse des Deutschen Eigentums:

Welche Erlöse wurden bisher aus dem Verkauf des Deutschen Eigentums insgesamt erzielt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: In den Jahren 1955 bis einschließlich 1964 sind aus der Veräußerung, Verwertung und Abwicklung ehemalig deutscher Vermögenswerte 1.940.986.340 S eingelaufen. Vorausichtlich wird aus der Verwertung des deutschen Vermögens noch rund eine halbe Milliarde eingenommen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs: Herr Minister! Da viele solcher Betriebe aus Deutschem Eigentum auch unter das 1. und 2. Verstaatlichungsgesetz fallen, erlaube ich mir die Anfrage: Wieviel wurde auf Grund dieser Gesetze den Entschädigungsberechtigten bisher ausgezahlt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Das kann ich im Augenblick nicht sagen, aber ich werde diese Frage schriftlich beantworten.

Präsident: Anfrage 923/M des Herrn Abgeordneten Jungwirth (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Absetzbetrag bei Haushaltsneugründung:

Sind Sie bereit, zu veranlassen, daß die Finanzbehörden bei der Berücksichtigung eines Absetzbetrages aus Anlaß der Neugründung eines Haushaltes großzügiger vorgehen, als dies in letzter Zeit der Fall war?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Nachweisbare Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes erfolgen, sind bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 2496 S — das sind 208 S monatlich — gemäß § 103 a des Einkommensteuergesetzes als außergewöhnliche Belastung ohne Kürzung um die zumutbare Mehrbelastung zu berücksichtigen. Eine Neugründung des Hausstandes liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung oder nach erfolgter Verehelichung mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet.

Zu dieser Gesetzesbestimmung sind ausführliche Durchführungserlässe des Finanzministeriums im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter den Nummern 125/1957, 188/1957 und 251/1961 ergangen.

Nach den dem Ministerium vorliegenden Informationen halten sich die Finanzämter an diese Erlässe und an die Judikatur.

Der § 103 a des Einkommensteuergesetzes wird seit acht Jahren gehandhabt, ohne daß sich bisher ernste Beschwerden daraus ergeben hätten. Das Finanzministerium hat auch keine Weisungen erlassen, die eine Verschärfung dieser Grundsätze zum Gegenstand haben.

Falls, wie ich annehme, hier ein konkreter Fall vorliegt, würde ich bitten, mich darüber zu informieren, damit ich vielleicht das Nähere verfügen kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Jungwirth: Herr Minister! Im gegenständlichen Falle handelt es sich um eine verschiedene Auslegung des Begriffes der tatsächlichen Haushaltsgründung, vor allem dann, wenn Verheiratete zuerst Notwohnungen bezogen haben und erst in zwei oder drei Jahren tatsächlich eine neue Wohnung beziehen, sodaß die Zeit, die sie in der Notwohnung zugebracht haben, mit in die Fünfjahresfrist eingerechnet wird.

Ich wäre daher sehr dankbar, wenn Sie in solchen Fällen nicht so rigoros vorgehen würden und die Beurteilung der Frage, wann tatsächlich die neue Haushaltsgründung stattgefunden hat, auf den tatsächlichen Bezug der neuen Wohnung abstellen könnten, ohne dabei auch die Notwohnung einzubeziehen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Vielleicht darf ich Sie, Herr Abgeordneter, bitten, mir den Tatbestand, der Ihnen vor-schwebt, mitzuteilen. Ich werde ihn sicher sehr ernsthaft prüfen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 956/M des Herrn Abgeordneten Josef Steiner (Kärnten) (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Güterwege aus Mitteln des Grünen Planes:

Sind Sie bereit, dem Nationalrat einen Bericht zuzuleiten, welche Güterwege mit den Mitteln aus dem Grünen Plan bisher gebaut wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Zu Ihrer Anfrage, Herr Abgeordneter, darf ich bemerken, daß die Bundesregierung gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes alljährlich dem Nationalrat einen „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ vorlegt. Ein Abschnitt dieses Berichtes informiert über die Verwendung der Mittel, die jeweils im Vorjahr dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Grünen Planes zur Verfügung gestanden sind. Im besonderen enthält der Bericht über das Jahr 1963 auf Seite 147 eine zusammenfassende Übersicht über die Güterwegbauten in den Jahren 1961 bis 1963.

In Zusammenfassung dieses Berichtes und der Ergebnisse des Jahres 1964 kann ich mitteilen, daß seit 1961 der Bau von 2870 km Güterwegen und damit die verkehrsmäßige Erschließung von 11.200 Höfen durch Mittel des Grünen Planes ermöglicht wurde.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Josef Steiner (Kärnten): Herr Minister! Es ist Ihnen ja bekannt, daß die Erhaltung der Güterwege bereits zu einem Problem geworden ist, das weit über die Leistungskraft der Interessenten hinausgeht. Was gedenken Sie für die Erhaltung der Güterwege in Zukunft zu tun, damit diese Werte, die geschaffen wurden, nicht dem Verfall preisgegeben sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Das ist eine sehr schwierige Frage, die uns seit geraumer Zeit beschäftigt. Wir wissen, daß die Güterwege ja nicht nur gebaut, sondern auch erhalten werden müssen und daß mit jedem Kilometer neuen Güterweg, den wir bauen, auch das Problem der Wegeerhaltung größer wird.

Darüber hinaus müssen wir feststellen, daß diese Güterwege nicht nur den Interessenten, die bei diesem Wegebau beteiligt sind, dienen, sondern vielfach, wie wir wissen, insbesondere auch den Zwecken des Fremdenverkehrs zugänglich gemacht werden. Die Frage der Wegeerhaltung wird auch von dieser Seite her noch ein verstärktes Problem.

Ich bin der Auffassung, daß auf diesem Gebiet alle Möglichkeiten geprüft werden müssen, die der Wegeerhaltung dienlich sind. Das ist nicht allein eine finanzielle Frage, es ist zu einem guten Teil auch eine organisatorische und technische Frage. Es ist nicht allein ein Anliegen des Bundesministeriums, sondern mindestens in gleicher Weise ein Anliegen der Länder. Es ist nicht allein eine Frage des Budgets, sondern vielleicht auch in gleicher Weise eine solche des Finanzausgleiches. Ich bin der Auffassung, daß diese komplexen Fragen auch ebenso komplex beurteilt werden müssen, um zu einer erträglichen Lösung zu kommen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Josef Steiner (Kärnten): Herr Minister! In einem Kommuniké des Ausschusses für Bergbauernfragen der Präsidentenkonferenz wird die Forderung erhoben, daß die Erhaltung der Güterwege den Gemeinden überantwortet werden soll. Ich habe die Befürchtung, daß die meisten der in Frage kommenden Gemeinden Zuschußgemeinden sind und daher nicht in der Lage sein werden, nennenswert zur Erhaltung der Güterwege beizutragen. Ich hätte aber vorzuschlagen — und ich bitte Sie, Herr Minister, mir darauf zu antworten —, hier die Agrarbehörden und die Landwirtschaftskammern einzuschalten, die ja beide den Apparat, die Maschinen und die Leute zur Verfügung haben. Wenn diese Aufgabe den Gemeinden überantwortet wird, fürchte ich, daß es mit der Erhaltung der Güterwege so rasch vor sich gehen wird wie mit der Einführung der Krankenversicherung bei den Zuschußrentnern. (*Heiterkeit.*)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Es ist nicht ganz leicht, in der gebotenen Kürze auf diese Darlegungen zu antworten.

Die Agrarbehörden und die Landwirtschaftskammern haben gewiß einen technischen Apparat zur Verfügung, aber sie haben nicht das erforderliche Geld. Was die Frage der Erhaltung der Güterwege anlangt, so fehlt es den Gemeinden vielfach an Geld. Man wird daher klären müssen, wie man hier die Lasten gerecht verteilt. Wenn man den Gemeinden zusätzliche Leistungen aufbürdet,

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner

würde man prüfen müssen, wie man auf der anderen Seite eine Entlastung findet. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, daß die Gemeindezufahrtsstraßen, die bisher Gemeindestraßen gewesen sind, von den Ländern als Landesstraßen übernommen werden.

Alles in allem bin ich der Überzeugung, daß diese Frage ein sehr ernstes Problem ist, dessen Lösung sehr bedeutsam ist, wobei alle Gesichtspunkte, die dabei in Betracht gezogen werden müssen, einer gründlichen Prüfung bedürfen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 946/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Schutz österreichischer Imker:

Welche Möglichkeiten, Herr Minister, bestehen, um die österreichischen Imker, die durch den Import aus den Ostblockstaaten zu Dumpingpreisen in ihrer Existenz gefährdet sind, zu schützen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Im Jahre 1964 wurden insgesamt rund 2900 t Honig im Werte von etwa 31 Millionen Schilling eingeführt. Davon entfielen 2322 t auf Einfuhren aus den Oststaaten, 377 t auf Einfuhren aus den GATT-Staaten und anderen Ländern. Die Einfuhren aus den Oststaaten sowie aus Mexiko bedürfen einer Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, während die Einfuhren aus den GATT-Staaten liberalisiert erfolgen. Gegenüber *ČSSR*, Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und der *UdSSR* bestehen im Rahmen der Handelsverträge mit diesen Ländern Einfuhrkontingente für Honig von insgesamt 3338 t, von denen aber, wie schon erwähnt, im vergangenen Jahr nur eine Menge von 2322 t ausgenützt wurde.

Die Frage, ob Importe zu Dumpingpreisen erfolgen, wird gegenwärtig im Handelsministerium geprüft. Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen ist vorgesehen, daß sich der Antidumping-Beirat mit dieser Angelegenheit befassen wird. Sollte der Beirat zur Ansicht gelangen, daß tatsächlich Niedrigpreisimporte stattfinden und hiedurch eine Bedrohung der österreichischen Imker gegeben ist, werde ich dem Ministerrat eine entsprechende Verordnung nach dem Antidumpinggesetz vorschlagen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 957/M des Herrn Abgeordneten Populorum (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Lawinenunglück auf der Felbertauernstraße:

Ist die Verantwortung für das neuerliche schwere Lawinenunglück, das sich beim Bau der Felbertauernstraße ereignete und bei dem fünf Kärntner Arbeiter tödlich verunglückt sind, bereits geklärt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel- und Wiederaufbau Dr. Bock: Die Felbertauernstraße wird von der Felbertauernstraßen-AG. und nicht von der Bundesstraßenverwaltung gebaut. Ich bin für diese Anfrage daher nicht zuständig.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Populorum: Ich weiß schon, daß es sich im gegenständlichen Fall um eine private Straße handelt, bei der der Bund für einen bestimmten Aufwand eine Haftung übernommen hat. Aber darüber hinaus — und dahin möchte ich nun die Anfrage richten — müßte es doch auch im Interesse des Handelsministeriums gelegen sein, daß Maßnahmen, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, getroffen werden, damit solche Katastrophen beim Bau von Bergstraßen vermieden werden. Es müßten meines Erachtens die Straßenverwaltungen der einzelnen Länder, wenn sie nicht aus eigenem diese Vorsichtsmaßnahmen treffen, angewiesen werden, solche Veranlassungen zu treffen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Ich habe bei einer Anfragebeantwortung in der letzten Haussitzung darauf hingewiesen, daß die Kompetenz für den Lawinenschutz zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und nicht zum Handelsministerium ressortiert.

Präsident: Anfrage 941/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Veröffentlichungen von Beamten der Bundeshandelskammer:

Ist es richtig, daß die Beamten der Bundeshandelskammer sich publizistisch nicht betätigen dürfen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Die Anfrage lautet, ob es richtig ist, daß die Beamten der Bundeshandelskammer sich publizistisch nicht betätigen dürfen. Eine Rückfrage hat ergeben, daß dies nicht den Tatsachen entspricht, jedoch hat die Bundeswirtschaftskammer am 9. Dezember 1964 in einem Rundschreiben ihre Beamten aufgefordert, vor Veröffentlichung von Artikeln, die Angelegenheiten der Wirtschaft betreffen, bei der Kammerleitung rückzufragen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke**: Herr Bundesminister! Billigen Sie diese die publizistischen Möglichkeiten der Kammerbeamten einschränkenden Vorschriften in Anbetracht dessen, daß ja das Recht der freien Meinungsäußerung notwendigerweise auch für Beamte der Bundeshandelskammer Geltung haben muß?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Ich bin für die moralische Bewertung nicht zuständig, muß aber darauf aufmerksam machen, daß diese Regelung der Bundeshandelskammer sich auf den § 66 des Handelskammergesetzes und den § 19 Abs. 2 der Dienstordnung für die Angestellten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke**: Herr Minister! Ich möchte festhalten, daß es nicht eine moralische Wertung war, sondern eine juristische, nämlich die Frage, ob dieses Vorgehen der Bundeshandelskammer mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar ist. Da Sie die Aufsichtsbehörde gegenüber der Bundeshandelskammer sind, erlaube ich mir die Frage, ob Sie bereit sind, eine rechtliche Überprüfung dahin gehend vorzunehmen, ob dieser Erlaß der Bundeshandelskammer mit den Verfassungsgrundsätzen vereinbar ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Ich habe mich schon vorhin darauf bezogen, daß der § 66 des Handelskammergesetzes und der § 19 der Dienstordnung die rechtliche Grundlage hierfür darstellen. Die Handelskammerordnung und die Dienstordnung sind seinerzeit vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach genauester Prüfung genehmigt worden, soweit eine Genehmigungszuständigkeit dafür im Gesetz vorgesehen ist.

Präsident: Anfrage 959/M des Herrn Abgeordneten Kern (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Frostschäden an Bundesstraßen:

Was wird vom Bundesministerium unternommen, um den katastrophalen Zustand der Bundesstraßen, hervorgerufen durch den Frost des vergangenen Winters, zu beheben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Herr Präsident! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß auch die nächste Anfrage das gleiche Thema betrifft. Auf beide Anfragen ist folgendes zu sagen:

Die provisorische Beseitigung der Frostschäden wurde in allen Bundesländern vom Handelsministerium angeordnet und ist bereits

im vollen Zuge. Die Arbeiten werden durch die Straßenbauämter beziehungsweise die Straßenmeistereien im Rahmen des Erhaltungsdienstes durchgeführt. Die aufgebrochenen Straßenfahrbahnen werden eingeebnet, durch Schottierungen verstärkt und mit Bitumenmischgut ausgebessert.

Gleichzeitig wurden die Straßenbaudirektionen angewiesen, den Gesamtumfang der heuer besonders großen Frostschäden zu erheben, um einen Überblick über den Umfang der eingetretenen Schäden zu erhalten und um festzustellen, wo über die eben erwähnten provisorischen Behebungsarbeiten hinaus definitive Regenerierungsmaßnahmen unbedingt sofort vorgenommen werden müssen. Auch diese Vorarbeiten sind im Gange und sind so eingerichtet, daß die Regenerierungsarbeiten bis zur Hauptreisezeit abgeschlossen werden können.

Die Bedeckung der erforderlichen unvorhergesehen großen Kosten wird allerdings nur dadurch gefunden werden können, daß mehrere in den Bauprogrammen für 1965 vorgesehene Baumaßnahmen verkürzt beziehungsweise zur Gänze zurückgestellt werden müssen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kern**: Herr Bundesminister! Ich glaube Ihrer Antwort entnehmen zu dürfen, daß bis zum Beginn des Hauptverkehrsstromes, der mit Mitte des Jahres einsetzen wird, der Hauptteil der Instandsetzungsarbeiten beendet sein wird.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Ja, das ist richtig.

Präsident: Die Anfrage 958/M der Frau Abgeordneten Herta Winkler (*SPÖ*), betreffend Frostaufbrüche in der Steiermark, wurde unter einem beantwortet. Die Fragestellerin ist nicht im Hause.

Ich danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 947/M des Herrn Abgeordneten Glaser (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Schaukästen auf dem Bahnhof Salzburg-Parsch:

Warum wurden entgegen Ihren Erklärungen im Parlament die auf dem Bahnhof Salzburg-Parsch und bei der Zugförderungsleitung Salzburg befindlichen sozialistischen Schaukästen noch immer nicht entfernt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Herr Abgeordneter! Ich habe Sie das letzte Mal — bei Beantwortung der vorherigen Anfrage — gebeten, mir mitzuteilen, wo meinen Anweisungen nicht Folge geleistet worden ist, und Sie

Bundesminister Probst

ersucht, mir Ort, Stelle und Zeit bekanntzugeben, um das prüfen zu können. Sie haben das mit dieser Anfrage nunmehr getan. Ich darf darauf antworten:

Seit vielen Jahren und bereits vor meinem Amtsantritt hing außerhalb des Bahnhofes Salzburg-Parsch an einem Zaun genau an der Grenze des Bahngrundes, mit der Blickrichtung nach außen zur Gaisbergstraße hin — Sie sehen, ich habe versucht, das genau zu erheben —, eine unbeschriftete Tafel. Hinter einem Drahtgeflecht war zuletzt eine Wandzeitung — es handelte sich um ein Wohnhausplakat — zu sehen.

Eine andere Tafel war am Zaun — ebenfalls Grundgrenze — beim Eingang zu Remise 1 der Zugförderungsleitung Salzburg angebracht. Diese Tafel wies hinter Glas das Gewerkschaftsplakat „Nur der Österreichische Gewerkschaftsbund garantiert Vollbeschäftigung, hohen Lebensstandard, soziale Sicherheit“ auf.

Da eine formelle Bewilligung für die Anbringung der Anschlagbretter nicht erteilt worden war, wurde über meinen Auftrag die Bundesbahndirektion Linz beauftragt, die Entfernung zu veranlassen, was geschehen ist.

Im Hauptgebäude der Zugförderungsleitung Salzburg sowie im Werksgelände selbst befinden sich keine weiteren Ankündigungstafeln einer politischen Partei, sondern nur je eine Ankündigungstafel der Gewerkschaft im Gebäude der Zugförderungsleitung und im Gebäude der Betriebswerkstätte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Glaser:** Herr Minister! Ich habe den dieser Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt in einer schriftlichen Anfrage am 15. Juli des vergangenen Jahres, auch unter Zitierung dieser beiden Standorte, die Sie jetzt genannt haben, angegeben. Sie haben in Ihrer Antwort, die Sie auf diese Anfrage vom 15. Juli des vergangenen Jahres am 3. August gegeben haben, erklärt: „Eine Benachteiligung der Österreichischen Volkspartei bei der Werbung auf bahneigenen Liegenschaften hat niemals bestanden und kann auch gar nicht bestehen, weil keiner politischen Partei auf Bahngrund eine Werbemöglichkeit eingeräumt wird.“ Bei einem Vergleich der damaligen Anfragebeantwortung mit Ihrer heutigen Antwort würde sich an und für sich die Bemerkung aufdrängen: es wurde nun über Ihre Weisung etwas entfernt, was gar nicht vorhanden gewesen ist.

Es ergibt sich nun die Frage, die ich jetzt als Zusatzfrage stellen möchte: Warum, Herr Minister, hat es mehr als acht Monate gedauert, bis diese Weisungen, von denen Sie schon

im August des vergangenen Jahres gesprochen haben, auch in Salzburg zur Kenntnis genommen wurden? (*Abg. Preußler: Wir werden das bei den Schaukästen der Volkspartei, die bei der Gemeinde hängen, genauso halten! Wir werden in der Gemeinde verlangen, daß die Kästen von der Volkspartei sofort entfernt werden! — Abg. Weikhart: Sehr richtig! — Abg. Dr. Fiedler: Hoffentlich auch in Wien die Kästen der SPÖ, Herr Kollege Preußler!*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Das Wort hat der Herr Minister! (*Abg. Glaser: Wir haben in Salzburg noch keine Kästen aufgestellt, für die wir keine Genehmigung gehabt hätten!*)

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Soweit ich die Gepflogenheiten der Fragestunde kenne, bin ich nur imstande, eine gegenwärtig gestellte Anfrage zu beantworten. Das habe ich getan. Die Schaukästen sind weggeschafft worden, und damit ist der Streitgegenstand ebenfalls aus der Welt geschafft.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Glaser:** Herr Minister! Ich glaube, so einfach ist die Sache wieder nicht! Ich habe eine damit im Zusammenhang stehende Frage gestellt (*Zwischenrufe — der Präsident gibt das Glockenzeichen*) und habe gefragt, warum es mehr als acht Monate gedauert hat. Wenn Sie nicht bereit sind, das zu beantworten, dann ist das eine andere Sache. Ich möchte ohnehin sagen: Sie haben damit nur dokumentiert ... (*Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Weikhart: Das ist keine Anfrage mehr! — Abg. Dr. Kummer: Das ist auch keine Antwort vom Minister! — Anhaltende Zwischenrufe. — Ruf bei der ÖVP: „Klein-Fußbach“ in Salzburg!*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Herr Abgeordneter, das ist keine Frage! (*Weitere Zwischenrufe.*)

Anfrage 948/M des Herrn Abgeordneten Weidinger (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Verkehrsproblem auf der Strecke Friedberg—Fürstenfeld:

Warum wurde auf der Strecke Friedberg—Hartberg—Fürstenfeld unter anderem der Triebwagenpersonenzug 1703 ab Friedberg um 21.46 Uhr eingestellt und durch einen Autobusverkehr Friedberg—Fürstenfeld ersetzt, obwohl der Autobusverkehr Hartberg—Fürstenfeld besonders am Wochenende weitaus günstiger wäre?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Herr Abgeordneter! Der früher auf der Strecke Friedberg—Hartberg — ich muß das etwas genauer erklären —

Bundesminister Probst

ab Friedberg um 21.46 Uhr verkehrende Personenzug Nr. 1703 wurde ab Montag, den 4. Jänner dieses Jahres durch einen Autobus des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen ersetzt, weil diese Verbindung, von Freitagen abgesehen, nur minimal besetzt war und daher ein arges Mißverhältnis zwischen den damit verbundenen Betriebskosten und dem erzielten Ertrag bestand.

Auch die Autobusbesetzung zwischen Friedberg und Hartberg ist gegenwärtig minimal und beläuft sich im Durchschnitt auf 8 bis 12 Personen, wie die vorgenommenen Verkehrszählungen ergeben haben. Eine Ausnahme bildet dabei allerdings der Freitag, an dem ab Friedberg Frequenzen zwischen 40 und 65 Fahrgästen vorkommen. Bei der Ankunft in Hartberg ist die Freitagfrequenz regelmäßig auf 20 bis 30 und jene der anderen Wochentage auf 0 bis 5 Reisende abgesunken.

Der Autobus steht dem Publikum bis Fürstenfeld — ab Hartberg 23.06 Uhr, an Fürstenfeld 0.05 Uhr — zur Verfügung, was für Zug Nr. 1703 nicht galt, da er in Hartberg endete.

Wie gering, Herr Abgeordneter, das Bedürfnis auch für die Autobusverbindung nach Fürstenfeld ist, geht daraus hervor, daß zum Beispiel im März dieses Jahres an zwölf Verkehrstagen insgesamt 20 Reisende in Fürstenfeld ankamen und der Autobus an den übrigen Tagen seines Einsatzes dort leer eintraf.

Ich darf am Schluß feststellen, daß durch die getroffenen Ersatzmaßnahmen wahrscheinlich eine jährliche Einsparung von rund 350.000 S wird erzielt werden können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Weidinger:** Herr Bundesminister! Ist Ihnen bekannt, daß Fahrgäste, welche sich von Hartberg nach Wien Retourkarten lösen, wenn sie mit dem letzten Zug, der jetzt ab Friedberg durch einen Autobus ersetzt wird, zurückfahren, die vollen Fahrkosten zu zahlen haben und dann das Guthaben, das ihnen auf Grund der gelösten Retourkarte zusteht, schriftlich zurückfordern müssen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Das ist mir nicht bekannt. Mir ist nur bekannt, daß die Karte für Autobusverbindung und für Bahnverbindung gleichermaßen gilt. Wenn Sie einen solchen Fall, wo das anders gehandhabt wird, kennen, bitte mir das mitzuteilen.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 949/M des Herrn Abgeordneten Erich Hofstetter (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Untersuchung über Wett-

bewerbsverhältnisse in der österreichischen Wirtschaft:

Welche Maßnahmen gedenken Sie als Vorsitzender der Paritätischen Kommission zu treffen, damit der Wirtschaftsbeirat der Paritätischen Kommission endlich jene Untersuchung über die Wettbewerbsverhältnisse in der österreichischen Wirtschaft durchführen kann, auf deren Ergebnis das Parlament die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen für Preissenkungen stützen kann?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat bekanntlich im Jahre 1964 zwei Stabilisierungsprogramme vorgelegt, das eine im März, das andere im Herbst. Beim zweiten Stabilisierungsprogramm wurde eine Empfehlung vereinbart, die das Thema, das Sie, Herr Nationalrat, in der Anfrage anklingen lassen, behandelt. Ich möchte den genauen Text vorlesen, damit Sie sehen, worum es sich bei dem Stabilisierungsprogramm bezüglich Wettbewerbsfragen gehandelt hat. Es heißt dort:

„Es wird empfohlen, die individuelle Rabattgewährung auf den Grauen Märkten abzubauen und durch eine allgemeine Senkung der Letztverbraucherpreise zu ersetzen. Bei vielen Konsumgütern mit empfohlenen Listenpreisen dominiert noch die individuelle Rabattgewährung gegenüber dem echten Preiswettbewerb. Es wird für zweckmäßig gehalten, den Wettbewerb in gewissen Branchen durch den Übergang von der Bruttopreisrechnung zum Nettopreissystem zu stärken. Dadurch könnte eine Senkung von Konsumgüterpreisen, insbesondere bei Markenartikeln, erreicht werden. Die Arbeitsgruppe wird die Hemmnisse, die einer Intensivierung des Wettbewerbes entgegenstehen, untersuchen und wirksame Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen.“

Das war also im Spätherbst 1964. Es wurde damals innerhalb des großen Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen eine Arbeitsgruppe unter dem Titel „Wettbewerbsfragen“ gegründet.

Nun habe ich mich informiert. Nach den Ergebnissen meiner Information befaßt sich diese Arbeitsgruppe „Wettbewerbsfragen“ bereits intensiv mit den Problemen vornehmlich des Grauen Marktes. Persönlich bin ich sehr an den Ergebnissen dieser Beratung interessiert, weil ich sodann auch in der Bundesregierung — soweit es Regierungsangelegenheit ist — die entsprechenden Anregungen machen möchte.

Ich habe aber bisher als Vorsitzender der Paritätischen Kommission keinen Einfluß auf das Arbeitstempo, auf die Arbeitsgebiete wie auch auf die personelle Zusammensetzung der

4278

Nationalrat X. GP. — 78. Sitzung — 7. April 1965

Bundeskanzler Dr. Klaus

Arbeitsgruppen des Beirates nehmen können, weil mir eine solche Einflußnahme nicht zusteht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Erich Hofstetter:** Herr Bundeskanzler! Sie sind also der Auffassung, daß die Arbeit des Wettbewerbsausschusses für die österreichische Wirtschaft, also insbesondere für die Konsumenten, wichtig ist. Würden Sie als Vorsitzender besonderes Augenmerk darauf richten, daß die Arbeit des Wettbewerbsausschusses rascher vor sich geht?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler **Dr. Klaus:** Ich werde mich gerne als Intervenant und als Fürsprecher für eine Sache, die uns beide interessiert, bei dem Beirat bemühen.

Präsident: Anfrage 937/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Erörterung der Minderheitenfrage beim Jugoslawienbesuch:

Sind Sie bereit, dem Hohen Hause mitzuteilen, was bei Ihrem Staatsbesuch in Jugoslawien in der Minderheitenfrage konkret besprochen wurde?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler **Dr. Klaus:** Bei meinem Belgrader Besuch hat die jugoslawische Seite ihre Zufriedenheit über den Fortschritt in der Realisierung der Rechte der slowenischen wie auch der kroatischen Minderheit in Österreich zum Ausdruck gebracht. Diese Stellungnahme hat auch in dem gemeinsamen Schlußkommuniqué ihren Niederschlag gefunden.

Österreichischerseits wiederum wurde die Absicht kundgetan, auch weiterhin die Rechte der beiden Minderheiten im Einvernehmen mit diesen sicherzustellen, wobei erklärt wurde, daß die kulturellen und die wirtschaftlichen Interessen der Minderheiten auch weiterhin eine ständige Förderung erfahren werden. Auch diese Erklärung ist in das gemeinsame Schlußkommuniqué aufgenommen worden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch:** Herr Bundeskanzler! Nach Mitteilungen zahlreicher österreichischer Zeitungen haben Sie bei Ihrem Staatsbesuch in Jugoslawien von objektiven Merkmalen gesprochen, die die Grundlage für die Lösung der Minderheitenfrage in Österreich bilden sollten. Ich darf Sie daher, Herr Bundeskanzler, fragen, ob Sie der Auffassung beipflichten, daß sich hierfür als objektivster Maßstab das Ergebnis einer geheimen Volksbefragung qualifiziert, die auf einem Minderheitenermittlungsgesetz und auf voller Freiheit des Bekenntnisses basiert.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler **Dr. Klaus:** Ich bin der Auffassung, daß wir für die Durchführung des letzten Abschnittes der Regelung der Minderheitenrechte in Kärnten, für das Amtssprachengesetz, eine objektive Grundlage brauchen. Ich habe in meinen Gesprächen in Belgrad auch von solchen Grundlagen gesprochen, habe aber, da ich einer Entscheidung der österreichischen Bundesregierung beziehungsweise des österreichischen Parlamentes nicht vorgreifen durfte und wollte, in keiner Weise gesagt, an welche konkreten Maßnahmen objektiver Art ich da denke.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch:** Herr Bundeskanzler! Meine Frage war die, ob Sie das Minderheitenermittlungsgesetz, das ja bereits vom österreichischen Parlament dem Grunde nach beschlossen worden ist, als die geeignetste Grundlage ansehen. Falls das nicht der Fall wäre, möchte ich Sie fragen, auf welcher anderen unanfechtbaren gesetzlichen Grundlage Ihrer Auffassung nach der Umfang der berechtigten Ansprüche der Minderheiten ermittelt werden könnte.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler **Dr. Klaus:** Wenn es zu einem Minderheitenfeststellungsgesetz kommt, was, wie gesagt, nicht meine Angelegenheit ist, sondern die des Hohen Hauses, dann wäre das meiner Ansicht nach ein Maßstab. Wenn es nicht dazu kommt, so gäbe es meiner bescheidenen Ansicht nach einen anderen Maßstab: das sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1961.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 942/M des Herrn Abgeordneten **Machunze** (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Flüchtlingslager:

Wie viele Flüchtlingslager in Österreich stehen noch in der Verwaltung des Bundes?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Zurzeit verwaltet der Bund sechs Flüchtlingslager, und zwar in Traiskirchen und Reichenau für die Neuflüchtlinge sowie in Oberösterreich die beiden Fürsorgeheime Thalham und Bad Kreuzen und die zwei Wohnlager in Wegscheid und in Linz.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Minister! Welche Absicht ist hinsichtlich des Lagers Traiskirchen gegeben? Ich habe in den Zeitungen gelesen, daß Sie beabsichtigen sollen, Traiskirchen aufzulösen. Wo beabsichtigen Sie dann die Zusammenfassung der Neuflüchtlinge,

Machunze

die jetzt noch immer laufend nach Österreich kommen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Das Unterrichtsministerium hat mich vor einigen Monaten ersucht, die Frage zu prüfen, ob man Traiskirchen nicht für die Unterbringung einer Lehrerakademie freimachen könnte. Ich habe gesagt: Wenn zwei Voraussetzungen, die ich gleich anführen werde, geschaffen werden können, wäre ich bereit, die Frage ernsthaft zu prüfen. Die eine Voraussetzung wäre, daß eine Ersatzunterkunft gefunden wird. Zweitens wäre sicherzustellen, daß die in Traiskirchen investierten Mittel refundiert werden. Da es bis jetzt nicht möglich war, auch nur eine dieser Voraussetzungen zu gewährleisten, ist die Frage der Auflassung des Flüchtlingslagers in Traiskirchen nicht aktuell.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Sind Sie bereit, diese Frage neben einer Reihe von anderen Fragen in einer Sitzung des Flüchtlingsbeirates einmal eingehend zu diskutieren?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ich werde diese Frage ernsthaft prüfen.

Präsident: Anfrage 938/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Minderheitenermittlungsgesetz:

Warum wurde bis heute dem Nationalrat das Minderheitenermittlungsgesetz noch nicht vorgelegt, obwohl seine Erlassung im Bundesgesetz vom 19. März 1959 zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages ausdrücklich vorgesehen ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Herr Abgeordneter, vom 19. März 1958 ist die Frage der Minderheitenfeststellung ein Komplex, der dem Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ (Artikel 10 Abs. 1 Z. 1 der Bundesverfassung) zuzuordnen und somit eine Angelegenheit des Bundeskanzleramtes ist. Ich bin also sachlich gar nicht berechtigt, konkret zu antworten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Bundesminister! Ihr Amtsvorgänger hat von Ihrer Stelle aus bereits zu dieser Frage Stellung genommen und hat — soweit ich mich erinnere — damals mitgeteilt, daß das Minderheitenermittlungsgesetz schon in Ausarbeitung

genommen wurde. Ich möchte Sie daher — trotz Ihrer ersten Auskunft — fragen, ob Sie bereit sind, diese Arbeit Ihres Amtsvorgängers ehestens zu finalisieren und mitzuhelfen und dafür Sorge zu tragen, daß dieses Minderheitenermittlungsgesetz ehestens dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Damit kein Mißverständnis herrscht, Herr Abgeordneter: Es wurde im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Ministerkomitees auf Grund einer bereits im Parlament eingebrachten Vorlage eines Minderheitenverwaltungsamtssprachegesetzes, das dann zurückverwiesen wurde, eine Arbeit auch dem Innenressort zugewiesen. Es war dies die Arbeit, auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung nun eine Statistik zu entwickeln, die die Art der Minderheiten und der sprachlichen Qualifikation eindeutig feststellt. Diese Unterlagen wurden bereits im Sommer des Jahres 1964 dem Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt. Es kommt nun darauf an, daß die Initiative zur Reaktivierung dieses Komitees ergriffen wird. Wenn Sie meinen, daß ich mich nun als Vermittler beim Bundeskanzleramt engagieren soll, will ich Ihnen das gerne zusagen.

Präsident: Anfrage 943/M des Herrn Abgeordneten Stohs (ÖVP) an den Herrn Innenminister, betreffend Ereignisse in Fußach:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, über das Ergebnis der von Ihnen angeordneten Erhebungen betreffend die Ereignisse in Fußach zu berichten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Die Erhebungen im Zusammenhang mit den Ereignissen in Fußach wurden im Auftrag des Landesgerichtes Feldkirch gepflogen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen befinden sich nun bei Gericht. Solange das gerichtliche Verfahren nicht abgeschlossen ist, sehe ich keine Möglichkeit, die Ergebnisse der Erhebungen, die auch mir zur Verfügung stehen, dem Hohen Hause mitzuteilen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Stohs: Herr Minister! Haben die von Ihnen angeordneten Erhebungen nicht klar zutage gebracht, daß es in Fußach nicht zu einer Fahنشändung gekommen ist und daß die Behauptungen, die verschiedene Herren Abgeordnete und auch Regierungsmitglieder gemacht haben, voreilig und falsch waren und dadurch unserem Land Vorarlberg sehr geschadet haben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ob die geäußerten Mitteilungen dem Lande Vorarlberg geschadet haben, vermag ich nicht objektiv zu beurteilen. Welche Meinung ich über die geäußerten Mitteilungen und Auffassungen habe, kann ich hier auch nicht eindeutig sagen. Objektiv ergibt sich aber auf Grund der Erhebungen für mich grundsätzlich der Eindruck, daß tatsächlich Vorgänge zutage getreten sind, die wert sind, von den zuständigen Gerichten untersucht zu werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Stohs: Herr Minister! Wenn Sie sagen, daß das Gericht noch weitere Erhebungen zu machen beziehungsweise zu beurteilen hat, was geschehen ist, so ist aber eine Frage sicherlich nicht vom Gericht zu entscheiden: das ist die Behauptung, die gemacht wurde, daß anlässlich der Schiffstaufe in Fußach Schuldirektoren beziehungsweise Professoren ihren Schülern schulfrei gegeben hätten. Haben nicht die Erhebungen klar ergeben, daß dies nicht der Fall ist und daß es sich hier um eine unverantwortliche Verleumdung pflichtbewußten Professoren und Erziehern gegenüber gehandelt hat?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ich kann auch hier nicht objektiv antworten. Ich bin aber gerne bereit, nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens das gesamte Erhebungsmaterial, das sicherlich auch Aufschluß über diese Frage geben wird, dem Parlament zur Verfügung zu stellen.

Präsident: Die Anfrage 963/M wurde zurückgezogen.

Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 960/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (FPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend Rechtshilfeerlaß für bürgerliche Rechtssachen:

Sind Sie bereit, den Rechtshilfeerlaß für bürgerliche Rechtssachen vom 29. Oktober 1951 zur Ersparung von Geld- und Arbeitsaufwand in seinem § 13 derart abzuändern, daß der Verkehr österreichischer Gerichte mit den österreichischen diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden — zumindest im europäischen Bereich, jedenfalls dort, wo die Agenden von Berufsbeamten wahrgenommen werden — grundsätzlich unmittelbar — das heißt ohne Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz — zulässig ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Die bisherige Regelung bezüglich der Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen von österreichischen Gerichten an Vertretungsbehörden Österreichs im Ausland durch das Bundesministerium für Justiz hat sich durchaus bewährt. Klagen sind

uns bisher nicht zur Kenntnis gebracht worden, auch nicht Klagen wegen Zeitversäumnis oder Zeitverlust! Ein nennenswerter Arbeits- oder Geldaufwand tritt durch die Zwischenschaltung des Bundesministeriums für Justiz nicht ein.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Bundesminister! Es ergibt sich doch aus der Natur der Sache, daß durch die Einschaltung einer weiteren Behörde einerseits eine Verlängerung der Zeitdauer eintritt und auf der anderen Seite der Verwaltungsaufwand steigt, weil sich eine zusätzliche Stelle mit der Angelegenheit befassen muß. Nun wäre es ja zweifellos möglich, daß die Gerichte mit den diplomatischen Vertretungsbehörden — beides vorgebildete Beamte — direkt korrespondieren. Ich stelle daher die Zusatzfrage, ob es nicht gerade im Zeichen der vielbesprochenen Verwaltungsreform zweckmäßig wäre, hier eine Änderung dahin gehend herbeizuführen, daß fortan die Gerichte und unsere Vertretungsbehörden im Ausland direkt miteinander und ohne Einschaltung des Bundesministeriums für Justiz korrespondieren können.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! An sich ist ein solcher direkter Verkehr zwischen Gerichten und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sicherlich durchaus möglich. Die Frage ist, ob dies zweckmäßig ist. Ich darf daran erinnern, daß ursprünglich auch noch das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten eingeschaltet war. Das ist seit einer Reihe von Jahren nicht mehr der Fall.

Herr Abgeordneter! Sie haben zutreffend erwähnt, daß durch geeignetes vorgebildetes Personal solche Anfragen, die auch gewisse Formalerfordernisse erfüllen müssen, abgefertigt werden könnten. Dieses vorgebildete Personal gibt es in dem wünschenswerten Ausmaß bei den Gerichten nicht, hingegen wohl im Bundesministerium für Justiz. Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen handelt es sich hierbei um wenige Arbeitsstunden eines Beamten an einem durchschnittlichen Arbeitstag, die dieser Weiterleitung solcher Rechtshilfeersuchen gewidmet werden. Es hat sich als durchaus zweckmäßig erwiesen, daß wir im Justizministerium helfen, eventuelle Formmängel oder Gebrechen dieser Gesuche zu beseitigen.

Ich wiederhole nochmals, daß wir bisher keine Klagen gehört haben, daß der Vorgang nicht zweckmäßig ist. Wenn Sie, Herr Abgeordneter, Einzelfälle kennen, wo man nachgehen und feststellen soll, ob es anders besser gemacht worden wäre, bitte ich, dies mir mitzuteilen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 930/M entfällt; sie wird schriftlich beantwortet, weil der Abgeordnete nicht im Hause anwesend ist.

Anfrage 891/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kleiner (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Besetzung von Ordinariaten:

Da vom Nationalrat im Dienstpostenplan für das Jahr 1965 die Zahl der ordentlichen Hochschulprofessoren von 502 auf 539 erhöht wurde, frage ich an, wie viele der zusätzlich geschaffenen 37 Ordinariate inzwischen besetzt wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Von den 37 Ordinariaten dienen 15 zur Hebung von Extraordinariaten, sodaß eine Zahl von 22 für die Gestaltung neuer Lehrstühle übrigbleibt. Diese 22 neuen Lehrstühle sind noch nicht besetzt, da die Berufungsverhandlungen erst am 2. Jänner einsetzen konnten und das Verfahren so ist, daß die Fakultät Ausschüsse bestellt, die nun mit den in Betracht kommenden Professoren in Verbindung treten, vielfach auch bei anderen Universitäten um Gutachten über die in Aussicht Genommenen einkommen, dann erst, wenn sie sich schlüssig sind, die Professorenkollegien der ganzen Fakultät befassen, worauf diese erst an das Unterrichtsministerium herantreten, hier wiederum neben dem Unterrichtsministerium das Finanzministerium, das Bundeskanzleramt und die Bundesregierung eingeschaltet ist, bevor der Ernennungsakt dem Herrn Bundespräsidenten vorgelegt werden kann. Vom Jänner bis jetzt war noch nicht die Zeit, die bereits laufenden Berufungsverhandlungen zu Ende zu führen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kleiner:** Herr Bundesminister! Können Sie bei dem geschilderten langwierigen Weg für die Berufung von Ordinariaten gewährleisten, daß wenigstens zum Beginn des Studienjahres 1965/66 die Besetzung dieser 22 Ordinariate stattfindet?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Soweit es im Einflußbereich des Unterrichtsministeriums selbst liegt, etwa die Professorenkollegien zu bitten, sich sehr zu beeilen, um dieses Ziel zu erreichen, wird alles geschehen, ebenso hinsichtlich der Arbeiten des Unterrichtsministeriums selbst; auch die Bitten an die anderen damit befaßten Stellen werden hinausgehen, damit tatsächlich zu Beginn des Studienjahres 1965/66 die wesentlichsten Lehrkanzeln besetzt erscheinen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kleiner:** Darf ich Sie, Herr Bundesminister, noch fragen, ob entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, daß die zur Berufung gekommenen Ordinarii auch in ihren Bekenntnissen zu einem demokratischen Österreich und in ihrer humanistischen Gesinnung einwandfrei sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Wir werden die in Betracht kommenden Möglichkeiten wie bisher beachten, insbesondere die zu Berufenden auf den Dienst der österreichischen Hochschulprofessoren aufmerksam machen, der verbürgt, daß derjenige, der den Eid geleistet hat, eben auch tatsächlich zu diesem Bekenntnis verpflichtet ist.

Präsident: Anfrage 931/M des Herrn Abgeordneten Harwalik (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Förderung moderner österreichischer Musik:

Welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für Unterricht ergriffen, um die moderne österreichische Musik zu fördern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Das Unterrichtsministerium fördert die moderne österreichische Musik in vielfältiger Weise.

Dies geschieht zunächst durch regelmäßige Subventionen an die Gesellschaften, die sich mit dieser Frage befassen. Das sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: der Österreichische Komponistenbund, die Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik, die Österreichische Gesellschaft für Musik, die Internationale Gesellschaft für neue Musik und andere. (*Abg. Dr. van Tongel:* „die Reihe“ auch?) Das Ensemble „die Reihe“ auch; jawohl, Herr Abgeordneter, auch „die Reihe“! (*Abg. Dr. van Tongel:* Damit sie wieder ein Klavier demolieren können! — *Heiterkeit bei der FPÖ.*)

Zweitens geschieht die Förderung dadurch, daß die Subventionen an große Musikvereinigungen und Orchester mit dem Wunsche — Auflagen werden in diesem Zusammenhang bei Förderungen grundsätzlich nicht erteilt — verknüpft werden, die österreichische Musik in besonderer Weise zu pflegen. In gleicher Weise wird gegenüber Bundesländertheatern vorgegangen, etwa gegenüber Graz und Linz, die sich schon mehrfach in der Aufführung moderner österreichischer Opernwerke hervorgetan haben.

Drittens wird eine Unterstützung durch die Förderung einzelner Komponisten gegeben,

4282

Nationalrat X. GP. — 78. Sitzung — 7. April 1965

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

durch unmittelbare Zuwendungen beziehungsweise durch Erleichterung der Drucklegung oder Herausgabe ihrer Werke.

Eine vierte Maßnahme ist die Unterstützung der Herausgabe von Schallplatten mit moderner österreichischer Musik durch die Förderung dieser Herausgabe, durch die Abnahme größerer Partien für Zwecke der Kulturinstituts-Ausstattungen und ähnliches.

Schließlich fördert das Unterrichtsministerium die Künstler selbst durch ihre Entsendung an unsere österreichischen Kulturinstitute im Ausland.

Eine weitere Aktion ist die Herstellung von Tonbändern mit neuer österreichischer Musik in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Musikrat durch die Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik. Hier ist eine Lieferung fertiggestellt, eine zweite in Arbeit, eine dritte ist heuer in Vorbereitung.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Harwalik:** Ich danke, Herr Minister, für diese aufschlußreiche Antwort und darf mir in diesem Zusammenhang die Frage gestatten: Befinden sich die Probleme der Musikakademien, etwa die Frage der Verfassung der Musikakademien, die Graduierung ihrer Absolventen und so weiter, im Beratungsstadium im Bundesministerium für Unterricht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Alle Fragen, die mit den Musikakademien zusammenhängen, insbesondere die Diskussion über ihre Organisation und ihre Graduierungsbefugnisse, werden zurzeit im Unterrichtsministerium eingehend studiert.

Präsident: Anfrage 932/M der Frau Abgeordneten Lola Solar (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Förderung von Filmen und Fernsehsendungen im Jubiläumsjahr 1965:

Beabsichtigt das Bundesministerium für Unterricht, die Förderung von Filmen beziehungsweise Fernsehsendungen durchzuführen, welche die staatspolitische Bedeutung des Jubiläumsjahres 1965 (20 Jahre Zweite Republik, 10 Jahre Staatsvertrag, 600 Jahre Wiener Universität, 150 Jahre Technische Hochschule Wien) besonders hervorkehren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Frau Abgeordnete! Das Unterrichtsministerium hat das Jubiläumsjahr 1965 zum Anlaß genommen, auf beiden Gebieten, denen Sie Ihre Aufmerksamkeit zuwenden, Vorsorge zu treffen.

Auf dem Gebiete des Films wurden hergestellt oder sind in Herstellung begriffen oder

vorgesehen: ein Film „600 Jahre Wiener Universität“; dann ein Dokumentarfilm „Österreich“, der insbesondere dafür gedacht ist, am Tag der Fahne uraufgeführt zu werden; erfolgt ist bereits die Verfilmung des Bühnenstückes „3. November 1918“ von Csokor; schließlich ist in Aussicht genommen und konkret vorbereitet die Verfilmung der geplanten Burgtheaterinszenierung „König Ottokars Glück und Ende“ von Grillparzer.

An Schulfernsehsendungen ist vorgesorgt für eine Sendung am 29. April mit dem Titel „Österreich 20 Jahre frei“ und am 13. Mai mit dem Titel „15. Mai 1955“.

Schließlich darf ich anfügen, daß auch im Schulfunk an vier Tagen der Monate April und Mai auf die Jubiläumsfeiertage Rücksicht genommen ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Lola Solar: Ich möchte fragen, inwieweit auch die Fernsehsendungen diese feierlichen Anlässe berücksichtigen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Das Fernsehen bringt am 29. April die Sendung „Österreich 20 Jahre frei“ und am 13. Mai die Sendung „15. Mai 1955“.

Präsident: Die Anfrage 962/M wurde zurückgezogen.

Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Den eingelangten Antrag 157/A der Abgeordneten Mayr und Genossen, betreffend Novellierung der Bundesabgabenordnung, wieweit ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 210/J der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen an den Herrn Finanzminister, betreffend Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten, wurde den Antragstellern übermittelt. Die Anfragebeantwortung wurde auch an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich abgeändert wird (Glücksspielgesetz-Novelle 1965) (678 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, abgeändert

Schriftführer Zeillinger

wird (Finanzausgleichsnovelle 1965) (706 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (1. Novelle zum LaDÜG. 1962) (707 der Beilagen).

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten legt einen Zwischenbericht über den gegenwärtigen Stand der Südtirol-Verhandlungen vor.

Ferner ist vom Bundesministerium für Justiz ein Bericht an den Nationalrat nach § 15 der Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, betreffend die Reform des österreichischen Pressrechtes, eingelangt.

Es werden zugewiesen:

678, 706 und 707 dem Finanz- und Budgetausschuß;

der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß;

der Bericht des Bundesministers für Justiz dem Justizausschuß.

Präsident: Gemäß § 43 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz schlage ich vor, hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 3 bis einschließlich 7 sowie 9 bis einschließlich 15 von der 24stündigen Auflagefrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen.

Die Punkte 3 bis einschließlich 5 und 9 bis einschließlich 14 haben alle jene Vorlagen zum Gegenstand, die mit der Milchpreiserhöhung im Zusammenhang stehen.

Punkt 6 beinhaltet die 12. Gehaltsgesetz-Novelle,

Punkt 7 die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird, und

Punkt 15 eine Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

Falls mein Vorschlag nicht angenommen würde, könnten diese Punkte heute nicht zur Beratung gelangen.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die meinem Vorschlag — von der 24stündigen Auflagefrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen — ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils die Debatte unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 und 2. Es sind dies das 2. und 3. Budgetüberschreitungs-gesetz;

2. über die Punkte 3, 4, 5 und 9 bis 14. Es sind dies:

4. Budgetüberschreitungs-gesetz,
Gebührengesetz-Novelle 1965,

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird,

15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

Abänderung des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes,

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes,

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, und

Bundesgesetz zur Valorisierung der Kleinrenten.

Dies bedeutet gleichzeitig die Vorziehung der Punkte 9 bis 14.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diese zwei vorgeschlagenen Zusammenziehungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte wird daher in beiden Fällen jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (664 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz) (686 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (665 der Beilagen): Bundesgesetz über die Genehmigung einer Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 im Bundesfinanzgesetz 1965 (3. Budgetüberschreitungs-gesetz) (687 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen somit in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies das 2. und das 3. Budgetüberschreitungs-gesetz.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Für die Durchführung der Feiern zur 20. Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs

Machunze

und zur 10. Wiederkehr des Tages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages beantragt die Bundesregierung, die Überschreitung folgender Ausgabenansätze im Bundesfinanzgesetz 1965 zu genehmigen:

Überschreitungen sollen bei den Kapiteln 7, 12, 13, 21 in der Gesamtsumme von 7,582.000 S erfolgen, ferner in den Kapiteln 16, 28 Ausgaben im Zusammenhang mit der Münzausprägung in der Höhe von 6,418.000 S, insgesamt also Überschreitungen in der Höhe von 14 Millionen Schilling.

Zur Bedeckung dieser Überschreitungen sind Mehreinnahmen bei den Kapiteln 16 und 28 in der Gesamthöhe von 14 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage 664 der Beilagen in seiner Sitzung vom 31. März behandelt, und ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das 3. Budgetüberschreitungs-gesetz sieht für den Ankauf von Flugzeugersatzteilen eine Überschreitung des Ausgabenansatzes der ordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 von 1 Million Schilling vor. Die Bedeckung dieser Überschreitung soll bei Kapitel 23, Landesverteidigung, Titel 2 § 2 sichergestellt werden. In der Gesamtsumme ändert sich damit bei dem Kapitel Landesverteidigung in den budgetmäßigen Ansätzen nichts.

Auch diese Vorlage behandelte der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 31. März, und ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, auch dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit, in Fällen wie dem vorliegenden ein eigenes Budgetüberschreitungs-gesetz zu beschließen, ergibt sich aus der Tatsache, daß es den Regierungsparteien bis zum heutigen Tage nicht gelungen ist, eine Einigung über das dringend erforderliche Haushaltsrecht zustande zu bringen.

Wir können zu Budgetüberschreitungen eines sagen: Es gibt Fälle, die zur Zeit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das betreffende Jahr noch nicht vorhersehbar waren und außerdem so dringlich sind, daß im Laufe des Jahres eine Beschlußfassung über eine Budgetüberschreitung erfolgen muß, weil nicht bis zum neuen Haushaltsplan zugewartet werden kann.

Keine dieser beiden Eigenschaften trifft auf das 2. und auf das 3. Budgetüberschreitungs-gesetz zu. Es war sicherlich schon zur Zeit der Beschlußfassung über das Budget 1965 bekannt, daß sich im Jahre 1965 zum zwanzigstenmal der Tag der Errichtung der Zweiten österreichischen Republik jähren würde. Es war bekannt, daß in diesem Jahr der Tag, an dem der Staatsvertrag abgeschlossen wurde, und das Jahr, in dem die Befreiung Österreichs von den Besatzungsmächten erfolgte, zum zehntenmal wiederkehren würde. Man kann also beim besten Willen nicht behaupten, daß nicht schon im Haushaltsplan für 1965 für die betreffenden Ausgaben hätte Vorsorge getroffen werden können. Man muß vielmehr sagen, daß bei der Beschlußfassung über diesen Haushaltsplan einfach darauf vergessen wurde.

Genauso muß festgestellt werden, daß auch die Punkte, die im 3. Budgetüberschreitungs-gesetz zur Debatte stehen, durchaus vorhersehbar waren, als die Beschlußfassung in diesem Hohen Hause erfolgte.

Es besteht daher für uns Freiheitliche nicht der mindeste Anlaß, diesen beiden Gesetzen, die Versäumnisse bei der Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1965 wiedergutmachen sollen, zuzustimmen. Wir werden daher beide Gesetze ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Regierungsvorlagen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (676 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes 1965 zur Bedeckung der Ausgaben aus der Bezugsregelung und Milchpreiserhöhung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben genehmigt werden (4. Budgetüberschreitungs-gesetz) (694 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (675 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1965) (695 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (674 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird (696 der Beilagen)

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (158/A) der Abgeordneten Rosa Weber, Reich und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (699 der Beilagen)

10. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (159/A) der Abgeordneten Kostroun, Dr. Hauser und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (700 der Beilagen)

11. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (160/A) der Abgeordneten Libal, Josef Steiner (Salzburg) und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes (701 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (161/A) der Abgeordneten Libal, Glaser und Genossen, betreffend eine Änderung des Heeresversorgungsgesetzes (702 der Beilagen)

13. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (162/A) der Abgeordneten Flöttl, Dr. Hauser und Genossen, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (703 der Beilagen)

14. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (163/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Anna Czerny und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Valorisierung der Kleinrenten (704 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3, 4 und 5 sowie 9 bis einschließlich 14 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls

beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

4. Budgetüberschreitungs-gesetz,
Gebührengesetz-Novelle 1965,
neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes;

15. Novelle zum ASVG.,

12. Novelle zum GSPVG.,

Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes,

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes,
neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, und

Bundesgesetz zur Valorisierung der Kleinrenten.

Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Zur Durchführung der von der Bundesregierung beschlossenen Regelung der Bezüge der öffentlich Bediensteten und zur Regelung des Milchpreises sind legislative und sonstige Maßnahmen erforderlich. Soweit es sich um die legislativen Maßnahmen materiell-rechtlicher Natur handelt, werden die entsprechenden Gesetzentwürfe von den zuständigen Ressorts verfaßt und als Regierungsvorlagen dem Nationalrat zugeleitet. Die durch diese Maßnahmen im Bundesfinanzgesetz 1965 eingetretenen Jahreskreditüberschreitungen müssen aber in Form eines Bundesgesetzes vom Nationalrat genehmigt werden. Die von der Bundesregierung dem Haus zugeleitete Regierungsvorlage 676 der Beilagen trägt diesen rechtlichen Bestimmungen Rechnung.

Bei der Behandlung des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes im Finanz- und Budgetausschuß wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Am Beginn muß es im § 1 jetzt heißen: „Aus Anlaß der ab 1. Juni 1965 in Kraft tretenden Neuregelung der Bezüge der öffentlich Bediensteten ...“

Außer den Überschreitungen in den Kapiteln 15 und 18 sollen in verschiedenen Budgetkapiteln Überschreitungen der Personalaufwandsansätze genehmigt werden. Auch hier erwiesen sich einige Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage als erforderlich, und zwar wurde der Betrag für Mehrausgaben bei den Ansätzen für Aktivitätsbezüge und Pensionsaufwand von 921 Millionen Schilling auf 929 Millionen Schilling abgeändert, der der Mehrausgaben insgesamt von 1.112,962.000 S auf 1.120,962.000 S.

Machunze

Im § 2 ist die Bedeckung dieser Überschreitungen sichergestellt, und zwar sollen in den Kapiteln 4, 5, 15, 18 und 21 Einsparungen beziehungsweise Rückstellungen erfolgen. In diesen Paragraphen sind auch Mehreinnahmen bei den Kapiteln 6, 15, 17, 18, 25 und 27 bis 29 vorgesehen. Auch bei den Mehreinnahmen erfolgte im Finanz- und Budgetausschuß in § 2 eine Abänderung in der Form, daß die Mehreinnahmen aus der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank nicht 55 Millionen, sondern 63 Millionen Schilling betragen werden, sodaß sich eine Summe der Mehreinnahmen nicht von 323 Millionen Schilling, sondern von 331 Millionen Schilling ergibt. Die Gesamtbedeckung beträgt demnach 1121 Millionen Schilling gegenüber 1113 Millionen Schilling in der Regierungsvorlage.

Schließlich wurde gegenüber der Regierungsvorlage auch die Vollzugsklausel im § 4 dem Bundesfinanzgesetz 1965 angepaßt.

Die Regierungsvorlage 675 der Beilagen sieht eine Abänderung des Gebührengesetzes 1957 vor, wonach die festen Gebührensätze erhöht werden sollen. Die Erhöhungen bewegen sich zwischen von 30 Groschen auf 50 Groschen und von 3200 S auf 4800 S bei den höchsten Ansätzen. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden auf jene Tatbestände Anwendung finden, für die die Gebührenschuld nach dem 30. April 1965 eintritt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat beide Regierungsvorlagen in seiner Sitzung vom 6. April 1965 behandelt. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle den beiden Regierungsvorlagen (676 und 675 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 5 ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink:** Hohes Haus! Herr Präsident! Die zu erwartende Erhöhung der Lebenshaltungskosten infolge der mit 1. Mai 1965 wirksam werdenden Erhöhung der Konsumentenpreise für Milch und Milcherzeugnisse soll den Familien mit Kindern durch Erhöhung der Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und der Familienbeihilfen um je 5 S für jedes Kind abgegolten werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine dementsprechende Erhöhung der genannten Beihilfen ab 1. Mai 1965 vor.

Im Ausschuß wurde auch die Frage gestellt, auf welcher Basis diese Abgeltung errechnet wurde. Bekanntlich wird auch in Österreich nach einem durchschnittlichen Warenverbrauch der Inhalt des sogenannten Einkaufskörbels in einem Arbeiterhaushalt berechnet. Demnach werden monatlich im Durchschnitt je Person

12,5 l Milch, 27,5 dkg Butter und 17,5 dkg Käse verschiedener Sorten verbraucht. Da nun die Konsumentenpreise für Milch um 20 Groschen je Liter und auch für Milchprodukte entsprechend hinaufgesetzt werden, macht die Abgeltung — unter Zugrundelegung dieser Verbrauchsmengen — bei Milch 2,50 S, bei Butter 0,88 S und bei Käse 0,70 S, insgesamt also 4,08 S aus.

Dazu ist noch zu sagen, daß diese monatlichen Ausgaben jährlich 12mal anfallen, die verbesserten Beihilfen für Kinder aber jährlich 14mal gegeben werden.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Uhlir hat der Finanz- und Budgetausschuß eine Ergänzung zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen; diese regelt den Anspruch ausländischer Arbeitnehmer auf Kinderbeihilfe für den Fall, daß sie bei einem Dienstgeber im Bundesgebiet auf Grund einer Arbeiterlaubnis länger als drei Monate unselbständig erwerbstätig sind.

Nach einer Debatte, an der sich auch außer dem Berichterstatter die Herren Abgeordneten Dr. Hauser und Dr. Broesigke beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, es möge dem Antrag des Ausschusses zustimmen und, falls eine Aussprache stattfindet, General- und Spezialdebatte unter einem erledigen.

Präsident: Berichterstatter zu den Punkten 9 und 10 ist der Herr Abgeordnete Preußler. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte. — Wo ist der Abgeordnete Preußler? (*Abg. Glaser: Er ist noch so aufgeregt von vorher! — Abg. Preußler: Ich sage dir jetzt gar nicht, wer mich aufregen könnte! Du nicht! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich bitte, sich abzureagieren!

Berichterstatter **Preußler:** Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu berichten. Ich erwähne nur, was wir alle schon wissen, daß nämlich in kürzester Zeit das große Gesetz, das die dynamische Pension enthält, kommen wird.

Es war zwischendurch aus zeitlichen Gründen notwendig, noch eine 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einzuschieben, weil anlässlich der Verhandlungen über die Pensionsdynamik auch vereinbart wurde, für die ab 1. Mai 1965 in Kraft tretenden Erhöhungen der Milchpreise und der Preise für Molkereiprodukte für die Bezieher von Ausgleichszulagen eine Abgeltung in der Weise durchzuführen, daß ihnen ab 1. Mai 1965

Preubler

monatlich 5 S mehr gegeben werden. Auch der mit der 14. Novelleneu festgesetzte Richtsatz ab 1. Juli 1965 wird um diese 5 S erhöht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 6. April 1965 den Gesetzentwurf in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Ich möchte nun namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollte eine Wortmeldung vorliegen, dann bitte ich namens des Ausschusses für soziale Verwaltung, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist der Herr Abgeordnete Libal. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Libal:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Initiativantrag 160/A hat die Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes zum Gegenstand. Es soll damit, wie es in der Begründung heißt, die mit Wirkung vom 1. Mai 1965 eintretende Erhöhung der Konsumentenpreise für Milch und Molkereiprodukte abgegolten werden. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz, die ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach diesen Bundesgesetzen bestreiten müssen, einen Ausgleich für die Erhöhung der Preise der genannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen, werden in der Kriegsoferversorgung die an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getretenen erhöhten Versorgungsleistungen um 5 S für jeden Rentenempfänger und in der Opferfürsorge die Sätze der Unterhaltsrenten ebenfalls um 5 S erhöht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. April 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten und hiebei einige Abänderungen in den Gesetzentwurf hineingenommen.

Auf Antrag der Interessenvertretung der Kriegsofener hat der Invalidenfürsorgebeirat eine Änderung der Richtsätze empfohlen. Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung wird demnächst erlassen werden. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Betroffenen, die eine Erhöhung auf Grund der geänderten Richtsätze erlangen, die Möglichkeit

eingerräumt, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, der in einem solchen Fall eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Änderung der Richtsätze hat. Eine Herabsetzung oder Einstellung der Beschädigtenrenten wegen der geänderten Richtsätze ist ausgeschlossen.

Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl und Hoffmann das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der Initiativantrag 161/A hat die Änderung des Heeresversorgungsgesetzes zum Gegenstand und dient ebenfalls der Abgeltung der durch die Erhöhung der Preise für Milch und Molkereiprodukte eingetretenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Initiativantrag ebenfalls in seiner Sitzung vom 6. April in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten. Hiebei wurden vom Ausschuß ebenfalls Abänderungen vorgenommen: Es soll durch diese Abänderungen analog dem Kriegsoferversorgungsgesetz eine Richtsatzänderung eingebaut werden.

Eine weitere Ergänzung ist in Artikel II Abs. 3 der Novelle vom 16. Dezember 1964 deshalb notwendig geworden, weil die bezeichnete Novelle ursprünglich am 1. Jänner 1965 in Kraft treten sollte, der Wirksamkeitsbeginn jedoch später auf den 1. Juni 1965 verlegt wurde, wodurch für die Einkommen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. Mai 1965 angefallen sind, kein Ergänzungsbetrag vorgesehen ist. Zur Schließung dieser Lücke ist die Einfügung im Artikel II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1964 notwendig.

Deshalb beschloß der Ausschuß, die diesbezügliche Ergänzung des Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Hoffmann wurde der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich hier ebenfalls den Antrag, das Hohe Haus möge auch diesem Gesetz-

4288

Nationalrat X. GP. — 78. Sitzung — 7. April 1965

Libal

entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und, falls Wortmeldungen vorliegen, ebenfalls General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Präsident: Ich erteile nochmals dem Herrn Abgeordneten Preußler das Wort. Es wurde der Bericht zum Punkt 10, 12. Novelle zum GSPVG., übersehen.

Berichterstatter **Preußler:** Hohes Haus! Ich kann mich sehr kurz halten. Bei der 12. Novelle zum GSPVG. ist es so wie bei der 15. Novelle zum ASVG.: es soll bei der Ausgleichszulage die Erhöhung um 5 S eingebaut werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat am 6. April 1965 auch diesen Initiativantrag in Behandlung genommen und ihn ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich stelle namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich auch bei diesem Punkt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 13 ist der Herr Abgeordnete Hoffmann. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hoffmann:** Hohes Haus! Die Abgeordneten Flöttl, Dr. Hauser und Genossen haben einen Initiativantrag, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, eingebracht.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß mit der Teuerungszulage, die den Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung durch das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, gewährt wird, die eingetretene Erhöhung der Preise für gewisse Grundnahrungsmittel und die damit verbundene Steigerung der Lebenshaltungskosten den Beziehern von Arbeitslosengeld beziehungsweise von Notstandshilfe abgegolten wurde. Durch die beschlossene Erhöhung des Preises für Milch und sonstige Milchprodukte tritt nunmehr eine neuerliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten ein, die den unselbständig Erwerbstätigen mit einem Betrag von 5 S pro Person abgegolten werden soll.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. April 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten. Hierbei wurden vom Ausschuß Ab-

änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Zu diesen Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 2: Der Ausschuß hat eine neue Z. 2 eingefügt, derzufolge Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Juli 1967 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, keinen Anspruch auf Teuerungszulage haben, weil diesen Arbeitslosen die Teuerungszulage im Zuge der Erhöhung des Arbeitsverdienstes und der damit verbundenen Vorrückung in eine höhere Lohnklasse abgegolten wird.

Zu Z. 3: Die Einfügung der neuen Z. 2 bedingt die Ummumerierung der bisherigen Abs. 3 und 4.

Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Sekanina, Dr. Hauser und Franz Pichler das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 14 ist die Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Grete Rehor:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Der Antrag 163/A sieht eine neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes vor. In jeder Stufe soll die Kleinrente um 5 S pro Monat erhöht werden. Diese Erhöhung bedeutet eine Abgeltung der Preiserhöhung für Milch und Milchprodukte ab 1. Mai 1965, wie das auch in den anderen Anträgen der Fall ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 6. April 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung behandelt und hat ihm einstimmig die Zustimmung gegeben.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Die Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem

Präsident

durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Ich spreche nur zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung, um den ablehnenden Standpunkt der freiheitlichen Fraktion zu begründen.

Über Budgetüberschreitungen habe ich schon zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung das Grundsätzliche gesagt. Dieses gilt auch für das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz. Auch hier muß man sagen, daß das Problem der berechtigten Forderungen der Beamtenschaft nach einer Bezugs-erhöhung und das Problem des Milchpreises bereits in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem der Bundeshaushalt für 1965 beschlossen wurde.

Zum 4. Budgetüberschreitungs-gesetz ist im einzelnen folgendes zu sagen:

§ 1 bringt eine Aufzählung jener Budget-maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausgaben, welche für die Erhöhungen notwendig werden, budgetmäßig zu verankern.

§ 2 enthält in lit. a das, was eine Zeitung mit Recht als das Strip-tease des Budgets 1965 bezeichnet hat. Es werden da nämlich alle Reserven, die sorgfältig in diesem Bundeshaushalt 1965 eingebaut waren, herausgenommen und zur Bedeckung der erforderlichen Maßnahmen herangezogen. Das ist eine ganze Reihe von Budgetposten; sie sind in lit. a aufgezählt, wie ich schon gesagt habe.

Da dies nicht zureicht, hat das Finanzministerium auch nach Mehreinnahmen Ausschau gehalten, und es kommt daher zu der Ausschöpfung der Reserven noch eine Steuer-erhöhung, nämlich eine Erhöhung der Tabaksteuer und eine Erhöhung der in Stempelmarken zu entrichtenden festen Gebühren.

Wir sind der Meinung, daß bei etwas genauerer Durchsicht des Haushaltes für 1965 ohne Schwierigkeit weitere Reserven zum Vorschein gekommen wären, welche die Erhöhung dieser beiden Steuern entbehrlich gemacht hätten. Wenn man aber annehmen will — das ist die andere Alternative —, daß solche weitere Reserven nicht mehr vorhanden sind, dann kann man schon heute sagen, daß sich das Konzept des „währungspolitisch neutralen“ Budgets als eine Illusion entpuppt hat. Die Ergebnisse der Steuereingänge im ersten Vierteljahr 1965 haben nämlich bereits gezeigt, daß die Einnahmen bei der Beschlußfassung über das Budget maßlos überschätzt worden sind. Daher müßte der Finanzminister auf jene im Budget eingebauten Reserven zurück-

greifen können, die nunmehr für andere Zwecke herangezogen werden.

Es gibt also zwei Deutungsversuche, zwei Prognosen. Die eine geht davon aus, daß es solche Reserven noch gibt; dann müssen wir fragen, warum eine Steuererhöhung vorgenommen wird. Und die andere nimmt an, daß das, was uns das Finanzministerium sagt, nämlich daß keine Reserven mehr vorhanden sind, richtig ist. Dann erhebt sich die Frage: Wo soll in Anbetracht der Fehlschätzung bei den Einnahmen die Bedeckung für den Bundeshaushalt 1965 liegen? Man kann dann also unschwer sagen, daß sich die Bedenken, welche wir anlässlich der Beschlußfassung über das Budget 1965 angemeldet haben, voll bewahrheitet haben.

Die Behauptung, daß die Steuereingänge die Erwartungen nicht rechtfertigen, kann man ja an der Umsatzsteuerentwicklung absehen. Die Umsatzsteuerentwicklung ist eine ganz andere, als sie sein müßte, wenn die Beträge erreicht werden sollten, die im Haushaltsplan als Schätzungen eingesetzt sind.

Und nun zu der Steuererhöhung, insbesondere zu der Erhöhung der festen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957. Ich darf dazu sagen, daß das Gebührengesetz wohl das veraltetste Gesetz ist, das es im österreichischen Abgabenrecht gibt. In der Bundesrepublik gibt es etwas Vergleichbares längst nicht mehr, obwohl es auch dort seinerzeit eine Urkundensteuer gegeben hat, die aber während des Krieges abgeschafft und nicht wieder eingeführt wurde. Und nun wird bei diesem an sich rückständigen Gesetz, bei dieser an sich rückständigen Abgabe, statt sie langsam abzubauen, ständig eine Erhöhung vorgenommen. Soweit es sich um die Eingabengebühren handelt, muß man sagen, daß diese Abgabenzahlung nach der ganzen Konstruktion des Begriffes der Gebühr ein Entgelt für das Tätigwerden des Staates im Interesse der Staatsbürger ist. Denn wer eine Eingabe an die Behörde macht, wer von der Behörde etwas will, der muß diese Eingabe stempeln und die Gebühr beibringen. Und hier ist nun leider festzustellen, daß der Staat als Preistreiber wieder einmal in der ersten Front ist. Im Jahre 1963, und zwar mit Wirkung ab 1. Juni 1963, kam es zur letzten Erhöhung der Gebühren. Die häufigste Gebühr betrug vorher 6 S. Sie wurde damals von 6 S auf 10 S erhöht und wird nun von 10 S auf 15 S erhöht. Dies bedeutet also, daß in einem Zeitraum von nicht ganz zwei Jahren eine Steigerung um 150 Prozent vorgenommen wurde.

Es muß daher wohl etwas aufreizend wirken, wenn wir in der Begründung zu diesem Gesetz,

Dr. Broesigke

in den Erläuternden Bemerkungen, folgenden Satz lesen:

„Die Erhöhung um durchschnittlich 50 Prozent bedeutet eine Angleichung an das bestehende Preisniveau.“

Das ist also die Behauptung, daß sich das Preisniveau vom 1. Juni 1963 bis April 1965 um 50 Prozent erhöht habe oder, wenn Sie wollen, seit 1957 um insgesamt 150 Prozent, wenn Sie die vorhergehenden Novellen einbeziehen. Daraus ergibt sich also, daß diese Begründung der Regierungsvorlage, gelinde gesagt, als irreführend bezeichnet werden muß.

Im ganzen gesehen ist diese Gebührenerhöhung durch nichts zu rechtfertigen, und auch die Durchführung der Gebührenerhöhung ist denkbar unglücklich.

Um nämlich eine 50prozentige Erhöhung genau durchzuführen, ist man zu den seltsamsten Gebührensätzen gekommen. Zum Beispiel wird der Beilagenstempel — bekanntlich muß man jede Beilage zu einer Eingabe gesondert stempeln — von 2,50 S ausgerechnet auf 3,80 S erhöht. Das bedeutet also, daß man für den Beilagenstempel fortan eigene Marken wird drucken müssen, weil man eine so ungewöhnliche Zahl errechnet hat. Die Gebühr von 14 S wird auf 21 S erhöht. Es können um Gottes willen nicht 20 S sein, es müssen 21 S sein, und zwar deswegen, damit bei keinem Gebührensatz der 50prozentige Zuschlag fehlt. So ist das bei dieser Novelle vom Anfang bis zum Ende genau ausgerechnet, bis zu der Gebühr von 3200 S — ich glaube, das betrifft die Staatsbürgerschaft —, die auf 4800 S erhöht wird.

Wir sind daher der Meinung, daß dieses Gesetz sowohl nach seinen Grundlagen als auch in der Art seiner Durchführung durchaus unzulänglich ist und natürlich wieder weitere Erhöhungen des Preisniveaus mit sich bringen wird. Denn jede Gebühr wird überwälzt. Das ist unvermeidlich. Im Endergebnis wird die Bevölkerung diese 100 Millionen Schilling, die angeblich durch die Novelle hereinkommen, wieder in Form von Preiserhöhungen zu bezahlen haben.

Aus diesem Grunde werden wir diese beiden Vorlagen ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Mahnert zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Mahnert (FPÖ):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn wir Freiheitlichen auch die Art der Bedeckung ablehnen — wie mein Vorredner gerade ausgeführt hat —, wenn wir uns auch gegen die

Praxis aussprechen, Fragen, die man bereits in der Zeit kannte — es ist ja erst wenige Monate her —, als man das Budget für das Jahr 1965 beschloß, nun in Form von Budgetüberschreitungen nachträglich zu sanieren, wenn wir diese Praxis auch ablehnen, so verschließen wir uns der Notwendigkeit der positiven Maßnahmen nicht, die man ja an sich auch schon in der Zeit der Budgetberatungen kannte.

Die Erhöhung um 5 S, die nun auf verschiedenen Gebieten vorgenommen wird, die die Abgeltung für eine ganz konkrete Preiserhöhung auf einem bestimmten Gebiet darstellt, ist kein überwältigender Schritt, aber sie ist zumindest ein Versuch, eine konkrete Preiserhöhung abzufangen. Mit bewundernswerter Präzision hat das Finanzministerium errechnet, daß die Preiserhöhung auf dem Milchsektor pro Kopf und Monat 4 S und 8 Groschen betragen wird, daß also mit dem Betrag von 92 Groschen sogar schon ein „Vorgriff“ auf kommende Preiserhöhungen und kommende Maßnahmen vorgenommen wird. Ich glaube, daß wir hier keine Politik des Augenauswischens betreiben sollten, daß wir uns darüber klar sein müssen, daß diese Maßnahme, die nun in den Tagesordnungspunkten 5 und 9 bis 14 getroffen wird, keinesfalls geeignet ist, auch nur im geringsten Maße die Sorge der Bevölkerung zu mindern, die sie angesichts der ständigen und in einem bedrückenden Ausmaß um sich greifenden Preiserhöhungen befällt.

Wir können die Augen nicht davor verschließen, daß die ständige Verdünnung des Schillings, daß die Teuerungswelle, die wir ununterbrochen erleben, mit einer solchen Maßnahme, wie sie heute hier beschlossen wird, nicht saniert werden kann. Es bedürfte anderer Maßnahmen, es wäre vor allem notwendig, einmal irgendwie auf der Preisseite anzusetzen. Wir sehen keine Maßnahmen von seiten der Regierung, durch die der Versuch unternommen wird, den Hebel anzusetzen. Wir sehen nur — wie es mein Kollege Dr. Broesigke gerade ausführte —, daß sich der Staat im Gegensatz hierzu selbst noch als Preistreiber betätigt, wir sehen weit und breit keine Maßnahme, dieser Entwicklung zu steuern. Es wird immer „nachgezogen“, man versucht auf diesem oder jenem Gebiet, die Lohn-Preis-Spirale dadurch in Bewegung zu halten, daß man zwangsläufig auch Löhne nachzieht. Wir sehen aber keinen Ansatzpunkt für eine Entwicklung, auf dem Preissektor zu irgendwelchen Maßnahmen zu kommen.

Ich wende mich mit wenigen Worten noch einem bestimmten Tagesordnungspunkt deswegen zu, weil wir dieser Frage, der Frage des

Mahnert

Familienlastenausgleiches, immer eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Sie wissen, daß wir in sehr vielen Diskussionen über dieses Thema immer die Grundkonzeption des österreichischen Familienlastenausgleiches bejährt haben. Sie wissen, daß wir es auch immer anerkannt haben, wenn auf diesen Gebieten ein echter Fortschritt erzielt worden ist. Die heutige Vorlage können wir allerdings nicht in die Reihe der fortschrittlichen Gesetze einreihen, es ist eine bescheidene Nachziehmaßnahme. Wir müssen im Gegenteil feststellen, daß seit 1962, seit der Einführung der Mütterbeihilfen, ein echter Fortschritt auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches nicht erzielt worden ist, daß wir einen gewissen Stillstand haben. Vielleicht ist gerade der heutige Tagesordnungspunkt geeignet, eine kurze Bilanz zu ziehen und kurz festzustellen, welche Maßnahmen auf diesem Gebiete noch erforderlich sind.

Gerade weil ich ein überzeugter Familienpolitiker bin, möchte ich auch feststellen, daß der Familienlastenausgleich, der die Deklassierung des Familienerhalters verhindern soll, auch bestimmte Grenzen hat. Ein Zustand etwa in der Form, daß dem Familienerhalter die finanziellen Lasten für die Erziehung der Kinder vollkommen abgenommen werden, ist nicht erreichbar. Es ist nicht erreichbar, daß der Extremfall eintritt — um es vielleicht so zu formulieren —, daß der Kinderlose oder der Ledige dem Familienvater die gesamten Lasten für die Erziehung der Kinder abnimmt. Das ist keinesfalls das Ziel irgendeines Familienpolitikers, denn der ethische Gehalt der Familie — und dazu gehört die Opferbereitschaft für die Familie und für die eigenen Kinder — soll und muß erhalten bleiben. Es soll also nicht dieser Zustand angestrebt werden. Aber die Grenze für diesen Lastenausgleich, ein Zustand, der dem Familienerhalter doch weitgehend die Möglichkeit gibt, ohne Deklassierung, ohne von dem Lebensstandard, der ihm auf Grund seines Berufes, seiner Leistung zusteht, absteigen zu müssen, ist in Österreich bei weitem noch nicht erreicht. Die erste Forderung muß daher nach wie vor die sein, den Familienlastenausgleich weiterhin auszubauen und nach Wegen zu suchen, doch zu einem wirksameren Lastenausgleich zu kommen.

Eine Reihe von anderen grundsätzlichen Fragen müßten im jetzigen Stadium der Familiengesetzgebung diskutiert und einer Regelung zugeführt werden. Neben dem weiteren Ausbau — das ist die Hauptforderung! — wird es notwendig sein, den Gedanken zu diskutieren — diese Diskussion ist ja schon im Gange —, ob man nicht zu einer Vereinfachung,

zu einer Zusammenlegung der Gesetzgebung und auch zu einer Zusammenlegung der verschiedenen Beihilfen und der verschiedenen Fonds kommen sollte oder kommen muß. Das ist zweifellos eine sehr schwierige Problematik, die von einer Klarstellung der Frage des Dienstgeberbeitrages mit abhängt. Ich glaube aber, daß diese Zusammenfassung der Fonds und eine klare, einheitliche und übersichtliche Gesetzgebung auf Dauer eine absolute Notwendigkeit sein werden.

Ebenso steht eine Frage zur Diskussion, bei der ich mich heute nicht festlegen kann, ich habe sie schon mehrfach angeschnitten: die Frage der Rechtspersönlichkeit der Fonds. Es gibt sehr wesentliche Gründe, die dafür sprechen, diese Fonds vollkommen aus dem Haushalt herauszulösen und sie mit Rechtspersönlichkeit auszustatten. Das wäre eine Maßnahme, die ohne Zweifel dem Charakter des Familienlastenausgleiches Rechnung tragen würde, die nämlich klar zum Ausdruck bringen würde, daß es sich hier nicht um eine staatliche Alimentation, daß es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen des Staates handelt, sondern um eine Lohnumschichtung, in deren Zuge es die Gemeinschaft einer bestimmten Gruppe, die sehr wesentliche Aufgaben für die gesamte Gemeinschaft übernimmt, erleichtert und ermöglicht, diese Lasten zu tragen.

Es gibt auch Gründe gegen die Rechtspersönlichkeit. Ich habe auch sie schon erwähnt: daß die Fondsverwaltung keine Möglichkeit irgendeines Ermessens bieten würde. Sie wäre sowohl auf der Einnahmenseite wie auf der Ausgabenseite an die gesetzlichen Grundlagen gebunden. Es würde also das, was für eine Fondsverwaltung mit einer wesentlichen Substanz darstellt, die Ermessensmöglichkeit, vollkommen wegfallen. Man sollte aber doch in eine ernsthafte Diskussion über diese Frage eintreten. Ich glaube, daß die positiven Gründe, die Gründe, die also dafür sprechen, diese Fonds erstens zu vereinfachen und sie zweitens aus dem Haushalt herauszulösen, überwiegen.

Schließlich ist in der letzten Zeit noch ein Streit darüber entbrannt — wie wir verschiedenen Pressenmeldungen entnommen haben —, welche die richtigere und welche die zweckmäßigere Form der Familienförderung darstellt: die Förderung auf Grund von Beihilfen oder die auf steuerlicher Seite. (*Abg. Grete Rehor: Beide zusammen!*) Ich glaube, daß es hier nur eine Antwort gibt, daß es hier kein Entweder-Oder geben darf, sondern daß sowohl der Familienlastenausgleich, wie er sich in den Beihilfengesetzen ausdrückt, als auch die steuerliche Seite zwei entscheidende und wesentliche Faktoren

Mahnert

der Familienförderung darstellen. Wir sollten uns alle auf diese grundsätzliche Auffassung einstellen und festlegen, daß es in dieser Frage kein Entweder-Oder geben darf, sondern nur die Erkenntnis, daß alle diese Faktoren miteingesezt werden müssen, um zu einem wirkungsvollen, zu einem wirklich wirksamen Lastenausgleich zu kommen, um der Familie tatsächlich die Möglichkeit zu geben, die Aufgaben zu erfüllen, die sie im Dienste der Gemeinschaft erfüllt. Denn die Erkenntnis, daß die Familie eine Aufgabe erfüllt, die der gesamten Gemeinschaft dient, und daß es daher auch eine selbstverständliche Verpflichtung der Gemeinschaft ist, der Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen, muß langsam Allgemeingut werden.

Wir anerkennen — um es nochmals zu sagen — die Grundkonzeption des Familienlastenausgleichsgesetzes. Wir stellen fest, daß wir seit 1962 keine wesentlichen Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt haben, daß wir eine ganze Reihe von Fragen vor uns haben, die einer Lösung bedürfen. Wir stellen fest, daß die heute getroffenen Maßnahmen bezüglich der Erhöhung um 5 S — das gilt für diese Vorlage genauso wie für die Punkte 9 bis 14 — nur ein Tropfen sind; es handelt sich nur um bescheidene Maßnahmen, die keinesfalls geeignet sind, die Sorge der Bevölkerung wegen der immer mehr um sich greifenden Teuerungswelle irgendwie zu lindern, irgendwie zu mildern. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Wenn wir diesen Gesetzen die Zustimmung geben, verbinden wir das mit der Erwartung, daß die Regierung endlich auch darangehen wird, auf dem Preissektor zu entscheidenden Maßnahmen zu kommen, daß sie einmal von ihrer bisherigen Praxis abgeht, sich selbst preistreibend zu betätigen, und daß sie endlich darangeht, die Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich finden lassen müssen, um dieser Entwicklung, dieser Teuerung, dieser Verdünnung des Schillings wirklich entgegenzutreten. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Die Herren Berichterstatter verzichten auf ein Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden zunächst das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz in der Fassung des Ausschußberichtes und die Gebührengesetz-Novelle 1965 in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz neuerlich geändert werden.

Ich höre, daß der Herr Berichterstatter dazu noch etwas zu sagen hat.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Herr Präsident! Der Herr Abgeordnete Mahnert hat zum Familienlastenausgleich gesprochen. Ich möchte hier als Berichterstatter ausdrücklich festhalten, daß sich alle Parteien darüber einig sind — wir könnten uns auf verschiedene Sprecher berufen, die das ausgeführt haben —, daß der Familienlastenausgleich selbstverständlich noch weiter ausgebaut werden muß.

Um aber keine falschen Auffassungen aufkommen zu lassen, muß ich doch objektivermaßen festhalten, daß seit 1962 neben diesen Abgeltungserhöhungen mit 1. 1. 1963 die Säuglingsbeihilfe verdoppelt und mit 1. 1. 1964 die Mütterbeihilfe um 50 S monatlich, jährlich 14mal gegeben, verbessert wurde. Diese beiden Verbesserungen, die im Zuge eines weitreichenden Planes 1960 vom Hohen Hause beschlossen wurden, kosteten jährlich dem Familienlastenausgleich um 110 Millionen Schilling. (*Abg. Dr. van Tongel: Das gehört ans Rednerpult!*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ja, ich gestehe zu, daß ich schon gefragt habe, ob ein Schlußwort gewünscht wird. Das war aber nicht der Fall. Ich habe es ausnahmsweise zugelassen.

Wir stimmen nunmehr weiter ab, meine Damen und Herren.

Bei der weiteren getrennt durchgeführten Abstimmung werden

die neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes, die 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

die 12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

die Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes,

die 2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz,

die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, und

die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

jeweils in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (671 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (12. Gehaltsgesetz-Novelle) (697 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: 12. Gehaltsgesetz-Novelle.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu diesem Punkt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Harwalik, Dr. Neugebauer, Mahnert und Genossen vorliegt. Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, diesen zu verlesen.

Schriftführer **Zeillinger**: Durch die im Artikel I Z. 5 vorgeschlagene Ergänzung des § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 würden die Beratungsstellenleiter bei den Bezirksschulräten 90 Prozent der Dienstzulage der Landeschulinspektoren erhalten. Es würde dadurch eine Diskriminierung der Bezirksschulinspektoren eintreten, die im Rahmen ihres Aufgabebereiches mehr Verantwortung zu tragen haben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I Z. 5 soll der zweite Satz des § 71 a Abs. 3 lauten:

„Wird ein Beamter als Landesreferent für den pädagogisch-psychologischen Dienst bestellt, so gebührt ihm eine Dienstzulage, für die die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich bitte nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Regensburger, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses erstatte ich dem Hohen Hause über die 12. Gehaltsgesetz-Novelle Bericht. Gleichzeitig trete ich dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Harwalik, Dr. Neugebauer, Mahnert und Genossen bei.

Im besonderen möchte ich zu den Bestimmungen des uns vorliegenden Entwurfes folgendes bemerken:

Zu Artikel I Z. 1 und 2: Die Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 entsprechen schon seit dem Gehaltsgesetz 1956 den Bezügen der Beamten der Verwendungs-

gruppe C. Es erscheint daher notwendig, die Neuregelung der Laufbahnen der Beamten der Verwendungsgruppe C auch hinsichtlich der Gehaltsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß es in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 1 und 2 unter anderem heißt: „Die in Artikel I Z. 3 und 4 vorgesehenen Gehaltsansätze ...“ Es ist hier eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen, es soll heißen: „Die in Artikel I Z. 1 und 2 vorgesehenen Gehaltsansätze stellen daher lediglich eine Angleichung an die Regelungen der 11. Gehaltsgesetz-Novelle vor und sollen daher wie diese ab 1. August 1964 in Kraft treten.“

Zu Artikel I Z. 3 ist zu bemerken: In dem auf Grund des Schulorganisationsgesetzes im Verordnungswege erlassenen Lehrplan für Volksschulen (2. Teil, 3. Absatz nach der Stundentafel) ist — in Analogie zur geteilten einklassigen Volksschule — eine geteilt geführte erste Klasse von zweiklassigen Volksschulen vorgesehen, wobei durch eine Ergänzung des Lehrplanes beabsichtigt ist, allenfalls an Stelle der geteilt geführten ersten Klasse eine geteilt geführte zweite Klasse an zweiklassigen Volksschulen vorzusehen.

Zu Artikel I Z. 4 und 5: Die Beamten des pädagogisch-psychologischen Dienstes bei einer Schulaufsichtsbehörde sollen nach § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der derzeit geltenden Fassung eine Dienstzulage erhalten, deren Höhe sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung als Lehrer einerseits und dem Gehalt eines dieser Lehrerstellung vergleichbaren Beamten des Schulaufsichtsdienstes andererseits zu richten hat.

Der zweite Satz dieses Paragraphen erfährt eine Änderung durch den bereits zitierten Abänderungsantrag. Es ist wohl in diesem Zusammenhang anzunehmen, daß die Nichtakademiker, die bis jetzt schon im pädagogisch-psychologischen Dienst standen, auch in der Zukunft die gleiche besoldungsrechtliche Regelung erfahren werden wie bisher.

Zu Artikel II: Die Bestimmungen des Artikels II Z. 1 und 2 der 11. Gehaltsgesetz-Novelle schreiben vor, daß mit Wirkung ab 1. August 1964 die bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C, die sich in der Dienstklasse III oder IV befinden, in einem bestimmten Ausmaß zu verbessern ist; in einzelnen Fällen kommt auch eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse V in Betracht.

Der neue Punkt 4 des Artikels II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle soll es ermöglichen, für die erforderliche Übergangszeit bei der nächsten

Regensburger

Beförderung einen Besoldungstichtag festsetzen zu können, sodaß eine Benachteiligung gegenüber den Beamten vermieden wird, die vor dem 1. August 1964 befördert wurden oder nach Ablauf des Übergangszeitraumes befördert werden.

Durch den neuen Punkt 5 des Artikels II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle sollen Härten bei der Ermittlung des Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses vermieden werden, die dadurch entstanden sind oder noch entstehen können, daß der Beamte nach dem 31. Juli 1964 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ohne daß eine nach dem Artikel II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle in der gegenwärtigen Fassung zu treffende Maßnahme formell durchgeführt werden konnte.

Ich stelle im Hohen Hause im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, dieser uns vorliegenden Novelle in 671 der Beilagen die Zustimmung erteilen zu wollen, und falls Wortmeldungen vorliegen, schlage ich vor, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen. — Widerspruch wird keiner erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Harwalik gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Harwalik** (ÖVP): Hohes Haus! Die 12. Gehaltsgesetz-Novelle, die wir heute beschließen werden, ist schon längst fällig. Ihre rückwirkenden Bestimmungen machen alles wieder gut, was die über vielen notwendigen Beratungen und Koordinierungsbemühungen verspätete Vorlage an mahnender Unruhe und Enttäuschung bei den Betroffenen ausgelöst hat.

Im Gehaltsgesetz 1956 hat die Arbeitslehrerin die ihr zustehende Position nicht gefunden, so sehr sich die Landesvertreter in der Gewerkschaft um eine solche bemühten. Wohl erhöhte sich damals die Lebensverdienstsumme der Arbeitslehrerin um 10,25 Prozent, doch stand sie damit immer noch auf einer unteren Stufe des C-Dienstes. Wenn der C-Dienst in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht als Fachdienst qualifiziert ist, so hätte gerade die Arbeitslehrerin mit ihrer gesetzlich klar festgelegten Fachausbildung als Voraussetzung für ihre Verwendung im Schuldienst eine besondere Position in der Verwendungsgruppe L 3 verdient. Der C-Dienst ist im wesentlichen eine Aufstiegsbahn. Nicht einmal im Rahmen dieser bescheidenen Aufstiegsmöglichkeiten boten die L 3-Ansätze eine Entwicklungs- oder Ent-

faltungsmöglichkeit. Dazu kam das erweiterte Spannungsverhältnis zu den Bezügen der übrigen Pflichtschullehrer, das früher allerdings nur deshalb geringer war, weil der Pflichtschullehrer gegenüber dem gleich vorgebildeten Verwaltungsbeamten in allen Gehaltsregelungen zurückgesetzt erschien. Dieses Unrecht an den Lehrern hat erst das Gehaltsgesetz 1956 beseitigt.

Die schlechte Einstufung der Arbeitslehrerin im Gehaltsgesetz 1956 wurde umso drückender empfunden, als ihre große pädagogische Verantwortung in der Schulstube dabei wenig berücksichtigt erschien. Zwischen dieser mehr als bescheidenen besoldungsrechtlichen Grundstufe im Gehaltsgesetz 1956 und dem in der Amtstitelverordnung großzügig gewährten Amtstitel „Erziehungsrat“ bestand doch eine Diskrepanz, der ein gewisser herausfordernder Charakter nicht abzusprechen war.

Daß der C-Dienst an sich im Gehaltsgesetz 1956 schlecht abgeschnitten hat, bestätigt uns die notwendig gewordene Neuregelung in der 11. Gehaltsgesetz-Novelle vom 1. August 1964. Aber auch damals wurden die Bezüge der L 3-Lehrer nicht mitgeregelt. Das hat berechtigten Unmut ausgelöst. Es ist daher recht und billig, daß die nunmehrige Angleichung in der 12. Gehaltsgesetz-Novelle ebenfalls mit 1. August 1964 in Kraft tritt. Wir freuen uns mit den Arbeitslehrerinnen über die endlich gelungene Neuordnung und danken ihnen, daß sie in der Verdrossenheit über die erlittene Zurücksetzung keine verdrossenen Lehrer unserer Kinder wurden, sondern mit aller Hingabe ihrer schweren pädagogischen Aufgabe nachgekommen sind.

Diese Novelle verwirklicht weiters eine kulturpolitische Initiative des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel, die wir in ihren ideellen Grundmotiven nicht hoch genug veranschlagen können, nämlich die besondere Förderung der Landschularbeit. Bisher wurde nur die erschwerte Arbeit des Lehrers an einer einklassigen Volksschule durch eine Zulage berücksichtigt. Mit der materiellen Abgeltung jeglichen Abteilungsunterrichtes, den wir vor allem in den Landschulen antreffen, durch eine monatliche Zulage von 148 S für die Dauer der Verwendung an einer solchen Volks- oder Sonderschule ist die besondere Anerkennung und Würdigung dieser erschwerten Arbeitsbedingungen des Landlehrers durch den Staat nun erstmalig in diesem Umfange ausgesprochen.

Der neue Volksschullehrplan sieht auf Grund des Schulorganisationsgesetzes die geteilte Führung der ersten Klasse einer zweiklassigen Volksschule vor, für die ebenfalls

Harwalik

eine Zulage im Ausmaße der sogenannten Einklasserzulage von 222 S monatlich vorgesehen ist. Die geteilte einklassige Volksschule bringt praktisch das Erschwernis eines doppelklassigen Unterrichtes; dieses wird mit einer Zulage von 309 S quittiert.

Die Realisierung dieser von Herrn Bundesminister Dr. Piffel bald nach seinem Amtsantritt geäußerten Absicht ist von der Lehrerschaft besonders dankbar aufgenommen worden. Ich möchte hier nicht versäumen, auch dem Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz für seine Aufgeschlossenheit in diesen wichtigen kulturpolitischen Fragen zu danken. Die Initiative des Herrn Unterrichtsministers geht sicher auf seine persönlichen Eindrücke zurück, die er auf seinen Besuchsreisen gewonnen hat. Wir freuen uns über diese Schulnähe des Chefs der österreichischen Unterrichtsverwaltung.

Das Schulgesetz 1962 hat die im Artikel 102 a der Bundesverfassung festgelegte Aussperrung des Unterrichtsministers aus den Schulstuben, für die er zwar dem Parlament und der gesamten Öffentlichkeit verantwortlich war, aufgehoben. Bundesminister Doktor Piffel nützte dieses wohl selbstverständliche Recht, das mit seiner Verantwortung untrennbar verbunden ist, zur lebensvollen Kontaktnahme mit der Schule und ihren Lehrern. Als eine Frucht dieser Betriebsnähe, wenn ich das Wort hier verwenden darf, verzeichnen wir die Hebung der Landschularbeit in der 12. Gehaltsgesetz-Novelle.

Warum hebe ich das besonders hervor? Weil im allseitigen Ruf nach der Förderung des Landlehrers und seiner Arbeit noch immer einige bürokratische Hemmungen bestehen, die man nur staunend vermerken kann. Wir wünschten gern, daß die dankenswerte Initiative des Herrn Unterrichtsministers Beispielfolgerungen zeitigte, auf die man sonst so gern nur in negativen Bescheiden hinweist.

Will beispielsweise ein Landlehrer einen erweiterten Wohnbauvorschuß in Anspruch nehmen und besitzt aber einen PKW, dann wird ihm dieser Vorschuß nicht gewährt. Diese Unifizierung von Bestimmungen ist geradezu aufreizend. Man mag einem Beamten in der Landeshauptstadt richtig sagen, daß er vorerst für die Beschaffung seiner Wohnung und dann für die des PKW sorgen möge, sofern er für die Wohnung die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen will. Das aber einem Lehrer auf dem Lande zu sagen, der mit dem erbetenen Vorschuß für die Erwerbung beispielsweise einer Eigentumswohnung seine unverzeihliche Absicht kundtut, sich dort selbsthaft zu machen, ist eine gesellschaftsfremde bürokratische Maßnahme. Wir haben

nach langen Bemühungen damals vom Finanzminister Dr. Heilingsetzer wohl eine Ausnahme für den Bau von Siedlungshäusern erreicht, mehr konnten wir bisher trotz vieler Bemühungen nicht erlangen.

Wenn bei Lehrerversammlungen die Rede darauf kommt, wodurch die Abweisung an die Lehrerschaft begründet werden soll, dann sind wir — ich muß das gestehen — einfach in einer hoffnungslosen Situation. Und Sie wären es genauso, wenn Sie solche Abweisungen an einen Landlehrer begründen müßten. Man mutet dort den Politikern nämlich noch zu, imstande zu sein, sich gegen solche Maßnahmen durchzusetzen. In Wahrheit wissen wir Abgeordneten oft sehr wenig mit dem Vertrauenskapital der Öffentlichkeit anzufangen. Ich bin von Beruf Beamter und kann daher nicht verdächtigt werden, hier gegen Beamte billig zu werden. Aber es ist einfach unsere Pflicht als Vertrauensbeauftragte des Volkes, den toten Paragraphengeist überall dort auszutreiben, wo wir ihm begegnen. Verwaltung ist eine Ordnungsaufgabe. Das Leben ordnen heißt aber, es zu erleichtern, heißt, es sinnvoll zu gestalten und nicht sinnlos zu vergewaltigen. Ich bitte die Finanzverwaltung um Überprüfung dieser Bestimmungen.

Bürokratie ist die Herrschaft des Amtes. Man kann das auch positiv kommentieren, wenn wir unter Herrschaft die souveräne, sinnhafte Entsprechung eines in Paragraphen rechtlich erfaßten Sachverhaltes einer Ordnungsmaterie verstehen. Nie werden die Vielfalt, die Eigenart und vor allem die Einzigartigkeit der Lebenssituationen mit dem in einem solchen paragraphenumfriedeten Sachverhalt in Einklang gebracht werden können. Unter sinnhafter Entsprechung verstehe ich den von der Bürokratie zu schaffenden Ausgleich zwischen Leben und Paragraphen, ohne den Gesetzesbefehl aufzuheben, ohne aber auch das Leben mit den Paragraphen zu erschlagen. Wo das nicht geschieht, wird die Vorschrift zur „Vurschrift“, wird der Wächter zum „Wochter“ — wie das der Österreicher ausdrückt —, der für sich nur das Privilegium in Anspruch nimmt, selbst nicht mehr bewacht zu werden. Die Paragraphen sollen das Leben nicht fesseln, sondern ordnen. Erheben wir uns über die Paragraphen! Die Verwaltung ist nicht der seelenlose Erfüllungshelfer der toten Paragraphen, sondern eine der besten Stützen der Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang komme ich auch auf den vielfach anzutreffenden Ungeist der kostendeckenden Preise beziehungsweise Mietzinse für Leiter- und Lehrerwohnungen auf dem Lande zu sprechen. Hier sind die Ge-

Harwalik

meinden zuständig. Es gibt in sehr peripheren Landschaftsgebieten Vorschreibungen bis zu 600 und 800 S, eben kostendeckend errechnet, so als würde der Lehrer oder der Leiter diese Wohnung für sich und seine Familie als Dauereigentümer in Besitz nehmen. Tatsächlich muß er aber diese Wohnung bei Versetzung in einen anderen Dienstort oder in den Ruhestand verlassen. Man vergißt aber auch, was der Lehrer in vielfacher Hinsicht über die Schulstube hinaus für seine Gemeinde tut, wobei er in keiner Weise kostendeckend vorgeht, sondern aus purem Idealismus das Kostendenken meist ausschaltet. Man vergißt die in weiter Streuung auf sich genommenen Opfer des Landlehrers, dessen Verzichtsliste eine reiche Variationsbreite aufweist.

Hat man früher beispielsweise die Dienstwohnung eines Leiters schon in der Ausschreibung als mietenfrei verheißen und dazu die Beheizung und die Gartennützung kostenfrei in Aussicht gestellt beziehungsweise zugesichert, so ist man heute leider oftmals zum Gegenteil übergegangen. Dabei hatten wir damals einen Lehrerüberhang, also zu viele Lehrer im Lande, und heute haben wir einen drückenden Lehrermangel. Welch ein Widersinn!

Die Lehrer wollen sicher keine Privilegien. Sie wollen aber in der Einschicht nicht Mietzinse zahlen, die ihre Kollegen in der Stadt nicht zahlen, Kollegen, die ihre Kinder während der Ausbildungszeit bei sich haben und die auch sonst die Annehmlichkeiten des Lebens in der Stadt genießen. Die Steiermärkische Landesregierung hat, um solchen Auswüchsen wirkungsvoll begegnen zu können, den Erlaß „Lehrerwohnungen; Benützungsentgelt“ herausgegeben.

Der Bund gibt heute mit dieser Novelle ein Beispiel echter Förderung der Landschularbeit. Mögen alle Gebietskörperschaften alles versuchen, den Lehrer nicht aus dem Dorf zu vertreiben, sondern ihn an das Dorf zu binden. Sein Ausfall müßte zu einer Krise der ländlichen Gemeinschaft und damit im letzten zu einer Gesellschaftskrise führen.

Erfreulich ist auch die Neufassung des § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 durch Anfügen eines Absatzes 3. Damit entspricht man der Stellung des schulpсихologischen Dienstes, wie sie das Schulgesetzwerk diesem wichtigen Zweig unseres Schulwesens zuweist. Ich bin selbst an den Anfängen des schulpсихologischen Dienstes in der Steiermark gestanden. In Wien hat sich Frau Dr. Schenk-Danzinger große Verdienste erworben. Ihre Arbeit hat der Entwicklung der Schulpсихologie eine entscheidende Richtung gegeben. Nunmehr

sollen Pflichtschullehrer, die in Psychologie oder Pädagogik dissertieren und das Doktorat erwerben, das Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 1 erhalten, wenn sie bei den Bezirksschulräten als Schulpсихologe Dienst leisten. Die Schulpсихologen bei den Landesschulräten erhalten eine gesetzlich festgelegte Zulage.

Für die Öffentlichkeit seien hier einige wenige grundsätzliche Gedanken geäußert: Die Aussage über das Kind ist in den letzten Jahren reicher geworden. Es ist wohl richtig, daß diese neugewonnenen Erkenntnisse, beispielsweise über die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten unserer Kinder, der Pädagogik dienlich gemacht werden sollen. Wir kennen aber die Problematik etwa einer allzu psychologisierenden Fürsorge. Wir wissen auch, daß es eine Problematik der Schulpсихologie in der Schulstube gibt. Wir möchten keinen schulfernen Wissenschaftler im schulpсихologischen Dienst. Wir wollen unsere Kinder nicht „verrorschachen“ und vertesten, wie ein humorvoller Universitätsprofessor gemeint hat. Der Pädagoge steht vornehmlich unter einem erzieherischen Auftrag, der in keiner Weise verfälscht werden darf. Unsere Klassenzimmer sollen lebenswarme Schulstuben bleiben. Die kühle Luft der Versuchslaboratorien würde hier viel Unruhe und Unheil anrichten. Aber die Schulpсихologie soll uns helfen, unsere Kinder in ihren besonderen Lebens- und Entwicklungsbedingungen besser zu verstehen.

Der Schulreife-Test beispielsweise hat in den letzten 15 Jahren tausende Fehleinschulungen verhindert und den Kindern einen besseren Schulstart in den für sie zuständigen Schulformen ermöglicht. Besonders die Früheinschulungen mit den folgenschweren Frühbelastungen können heute sehr zum Segen der Kinder und damit der Gesellschaft vermieden werden. Die Schulreife ist eben nicht immer identisch mit dem Schuleintrittsalter. Der Schulpсихologe gewinnt bald Zugänge zum Kind, die dem Klassenlehrer zumindest nicht so rasch offenstehen. Der pädagogische Akt kann so individuell besser gerichtet werden. All das ist bedeutungsvoll für das Kind und für die Gemeinschaft, in der es steht und lebt.

Wir wollen bestimmt nicht einem überspitzten Individualismus in der Schule das Wort reden. Unser Ziel ist die freiwillige Einordnung des jungen Menschen in die Gemeinschaft. Aber daß dies leichter gelingen kann über das bessere Verstehen der einzelnen Schüler, liegt wohl klar auf der Hand. In diesem Sinne wiederhole ich, was ich hier schon

Harwalik

einmal ausgesprochen habe: Unsere Pädagogik ist im letzten gerichtet auf eine bessere menschliche Kommunikation.

Und zum Schluß: Die Gehaltsgesetz-Novelle bringt im Artikel II auch besoldungsrechtliche Verbesserungen für Beamte des C-Dienstes, die sich am 1. August 1964 auf einem Dienstposten der Dienstklasse III oder IV befunden haben und seit 1. August 1964 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden oder spätestens bis 1. Juli 1966 befördert werden. Die Wirkung ist in diesen Fällen auch auf den Pensionsbezug ausgedehnt.

Alles in allem ist es eine erfreuliche Vorlage, die wir hier heute verabschieden. Die Arbeitslehrerinnen treten in ihre Rechte, die Ländschularbeit und der schulpsychologische Dienst dürfen einen weiteren Fortschritt buchen. Der betroffene Beamtenkreis des C-Dienstes nimmt die Verbesserungen dankbar zur Kenntnis. Die ÖVP gibt dieser Vorlage gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte auf die Frage eingehen, die schon wiederholt angeschnitten worden ist und auch jetzt eben vorgebracht wurde, nämlich auf die Gewährung von Wohnbauvorschüssen an Landlehrer, die Autos besitzen.

Ich habe schon mehrmals betont, daß Landlehrer, die sich auf dem Land ansiedeln wollen, ihren Vorschuß bekommen, auch wenn sie ein Auto haben. Ich habe den Eindruck, die Kritik wurde länger fortgesetzt, als der Usus andauerte, der den Anlaß dazu gab.

Ich möchte auch alle Damen und Herren bitten, mir es zu sagen, wenn irgendwo ein Fall vorkommen sollte, bei dem das nicht in der Form gehandhabt worden ist. Ich habe mich eben jetzt telephonisch vergewissert: Seit etwa einem Jahr wird es bei der unleidlichen Autogeschichte so gehandhabt, daß Landlehrern trotz Autobesitz anstandslos der Vorschuß gewährt wird.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (673 der Beilagen): Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird (698 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte um Ihren Bericht.

Berichterstatter Regensburger: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 673 der Beilagen setzt sich zum Ziele, Ansätze, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bereits statuiert wurden, auch für die Beamten in Geltung treten zu lassen.

Nach Artikel I hat der § 4 ab 1. Mai 1965 zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 880 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage ... gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 880 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S; und

c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 330 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 500 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 585 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 880 S.“

Nach Artikel II hat der § 4 ab 1. Juli 1965 zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage ... gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S; und

4298

Nationalrat X. GP. — 78. Sitzung — 7. April 1965

Regensburger

c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 345 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 520 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 605 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 915 S.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. April 1965 der Vorberatung unterzogen und mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (673 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, mache ich den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (152/A) der Abgeordneten Machunze und Genossen, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1962, BGBl. Nr. 177/1962 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.) (688 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln nun Punkt 8 der Tagesordnung: Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes.

Herr Berichterstatter Abgeordneter Regensburger! Ich bitte wieder um Ihren Bericht.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Ich berichte über 688 der Beilagen. Die Abgeordneten Machunze, Dr. Josef Gruber, Harwalik, Josef Steiner (Salzburg) und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 17. Feber 1965 den obgenannten Initiativantrag eingebracht. Der Initiativantrag bezieht sich auf das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes wurde bei mehreren Erben von jedem der Erben eine gesonderte Anmeldung verlangt. Da über die diesbezügliche Auslegung des UVEG. nicht Klarheit bestand, wurde vielfach nur von einem Erben eine Anmeldung eingebracht, sodaß nur diesem Erben der auf ihn entfallende Teil der Entschädigung ge-

währt worden ist. Nach der durch den Kreuznacher Vertrag geschaffenen Rechtslage war an eine Berücksichtigung aller Erben gedacht, sodaß es notwendig erscheint, eine diesbezügliche Klarstellung durch den vorliegenden Gesetzentwurf herbeizuführen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Beratung gezogen. Zum Gegenstand sprach der Abgeordnete Machunze. Dem Initiativantrag schlossen sich im Ausschuß Abgeordneter Dr. Tull und Abgeordneter Dr. Broesigke als Antragsteller an.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

15. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (130/A) der Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger und Genossen, betreffend Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (705 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen nun zu Punkt 15 der Tagesordnung: Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Anna Czerny. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Anna **Czerny**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger und Genossen haben in der 67. Sitzung des Nationalrates vom 10. Dezember vorigen Jahres einen Initiativantrag eingebracht, der sich mit der Urlaubsfrage für die Hausgehilfen und Hausangestellten beschäftigt.

Der Gesetzentwurf besteht aus drei Artikeln. In Artikel I bringt § 9 die genaue Definition der Urlaubsansprüche.

Artikel II stellt fest, daß die Vorschriften dieses Bundesgesetzes erstmalig für jenen Urlaub zu gelten haben, der für das Dienst-

Anna Czerny

jahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964 noch nicht verbraucht wurde.

Nach Artikel III ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz beauftragt.

Dieser Initiativantrag wurde erstmalig in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 14. Dezember 1964 behandelt. Seine Verhandlung wurde damals jedoch nicht abgeschlossen. In der Sitzung vom 6. April 1965 ist dieser Antrag neuerlich behandelt worden. Es wurde eine einhellige Auffassung erzielt.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich den Herrn Präsidenten, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen zu lassen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ich danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Rosa Weber. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Rosa Weber (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Im vergangenen Jahr haben wir eine Reihe von Gesetzen beschlossen, die sicherstellen sollen, daß allen Arbeitnehmern in Österreich ein Mindesturlaub von drei Wochen zusteht. Eine Vorlage ist allerdings unerledigt geblieben: Die Frau Berichterstatterin hat mitgeteilt, daß wir uns schon im Dezember mit der Verabschiedung einer Novelle zum Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz beschäftigt haben, daß aber damals Schwierigkeiten aufgetreten sind, die in der kurzen Zeit — wir standen vor den Weihnachtsferien — nicht überwunden werden konnten. Wir freuen uns sehr — wenn ich sage: wir, dann meine ich die Sozialisten, und ich glaube, das ganze Haus kann sich dieser Freude anschließen —, daß wir nun vor Beginn der Haupturlaubszeit dieses Gesetz verabschieden können und daß ein Weg gefunden worden ist, die Differenzen zu beseitigen.

Sie haben aus der Berichterstattung gehört, daß das Gesetz Übergangsbestimmungen enthält, die für alle Urlaube gelten, welche

das erste Mal angetreten werden, das heißt also für alle Arbeitnehmer in Privathaushalten, die den ersten Urlaub haben. Diese Übergangsbestimmungen werden mit dem 1. Jänner 1967 ablaufen. Dann werden alle Dienstnehmer in privaten Haushalten, alle Hausgehilfen und alle Hausangestellten, einen Mindesturlaub von drei Wochen garantiert haben.

Meine Damen und Herren! Diese Gesetzesnovelle lehnt sich an den Generalkollektivvertrag an, der schon im Vorjahr für den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossen worden ist und der ebenfalls einen Mindesturlaub von drei Wochen festlegt. Beim Abschluß dieses Generalkollektivvertrages ist die medizinische Erkenntnis Pate gestanden, daß nur bei einem Mindesturlaub von drei Wochen eine wirkliche Erholungsmöglichkeit gegeben ist.

Gleichzeitig mit der Erhöhung des Mindestausmaßes wird auch die Höchstdauer erweitert, und zwar können Hausgehilfen und Hausangestellte in Zukunft bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren im Höchstfall einen Urlaub von 30 Werktagen in Anspruch nehmen.

Im Hausgehilfengesetz sind Sonderzahlungen vorgesehen. Diese Sonderzahlungen werden dem erhöhten Ausmaß des Urlaubs angepaßt, sowohl beim Mindesturlaub wie auch bei der Höchstdauer von 30 Werktagen.

Ich freue mich wirklich, daß wir diese Novelle heute beschließen. Ich sehe darin einen Beweis und eine endgültige Feststellung, daß die Hausgehilfinnen und Hausangestellten keine Stiefkinder der Sozialpolitik mehr sind. Im Gegenteil: Ich glaube, diese Novelle — wer die näheren Umstände ihres Zustandekommens kennt, wird das noch mehr bekräftigen — ist ein Solidaritätsbeweis aller Arbeitnehmer für die in privaten Haushalten Beschäftigten.

Bei den Hausgehilfinnen haben wir bekanntlich ein mühsames soziales Nachziehverfahren durchführen müssen. Die Hausgehilfinnen und die Hausangestellten waren von vielen Sozialgesetzen ausgenommen. Man hat sich von 1951 an und auch schon einige Zeit vorher bemüht, den Hausgehilfinnen den gleichen Schutz in arbeitsrechtlicher Hinsicht, aber auch den gleichen Schutz in der Sozialversicherung zu gewährleisten. Das ist erreicht worden, das konnte durchgesetzt werden, und die heutige Novelle zeigt, daß man auch nicht stehengeblieben ist, sondern daß den Hausgehilfinnen und Hausangestellten auch der soziale Fortschritt der Weiterentwicklung des Urlaubsrechtes zugute kommt.

Rosa Weber

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten sehen darin eine Anerkennung der Arbeit der Frauen. Das ist eine Berufsgruppe, in der überwiegend Frauen beschäftigt sind, die sich zu 99 Prozent aus weiblichen Beschäftigten zusammensetzt. Wir sehen in dieser Entwicklung eine Anerkennung der Tätigkeit dieser Frauen, einer Tätigkeit, die sehr lange mindergeachtet worden ist, die sich aber jetzt, in einer Zeit des Mangels an Hausangestellten und Hausgehilfen, als wichtig, ja man könnte sagen, in vielen Fällen als unentbehrlich erweist.

Leider ist der Beruf der Hausgehilfin noch immer kein begehrter Beruf, obwohl man objektiv feststellen muß, daß die Entlohnungsverhältnisse gar nicht so unbefriedigend sind und daß, wie ich jetzt betont habe, die sozialen Rechte den Hausgehilfen und Hausangestellten in der gleichen Weise zugute kommen wie den übrigen Arbeitnehmern. Was bewirkt, daß dieser Beruf noch immer nicht erstrebenswert wirkt, das ist die geringe soziale Wertung, die er all die Jahrhunderte und natürlich auch im vorigen Jahrhundert gehabt hat. Solche soziale Wertungen lassen sich eben nur sehr schwer abbauen, lassen sich nur sehr schwer den Verhältnissen anpassen. Ich glaube auch, daß bei den in dieser Berufsgruppe Beschäftigten noch immer ein soziales Minderwertigkeitsgefühl vorhanden ist. Wir sollten alles dazu tun, auf der einen Seite dieses soziale Minderwertigkeitsgefühl abzubauen und auf der anderen Seite aufzuzeigen, wie wichtig die Arbeit dieser Menschen auch in unserer Gesellschaft ist.

Vielleicht ist diese mindere soziale Wertung auch darauf zurückzuführen, daß diese Arbeit sehr enge verwandt ist mit der Hausfrauenarbeit, die in der Gesellschaft ebenfalls nicht anerkannt wird. Die großen Leistungen, die die Hausfrauen in den Millionen Haushalten vollbringen, finden keinen Ausdruck im Rahmen der Wertschöpfung unserer Volkswirtschaft, wie schon wiederholt bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich sehe hier eine Wechselwirkung und auch eine Ausstrahlung auf den Hausgehilfinnen- und Hausangestelltenberuf. Trotzdem bin ich der Ansicht, daß dieser Beruf in Wandlung begriffen ist, daß sich das Berufsbild ändert, daß die Art und Weise der Einschaltung der Hausgehilfen in die Haushalte eine andere ist als noch vor Jahrzehnten und daß der Weg vom Dienstboten zum wichtigen Mitarbeiter der Hausfrau unaufhaltsam vorwärtsght.

Eine Aufgabe sehe ich allerdings noch vor uns: Wir müssen alles daransetzen, daß dieser wichtige Beruf auch eine entsprechende

Berufsausbildung findet. Wir sollten mit dieser Novelle die Entwicklung nicht als beendet ansehen, wir sollten uns vornehmen, daß in das Hausgehilfengesetz auch noch eine gediegene Berufsausbildung, die auf die Haushalte der heutigen Zeit, auch auf die Berufstätigkeit der Hausfrau, Bedacht nimmt, eingebaut wird. (*Abg. Dr. Kummer: Schau, schau!*) Kollege Kummer, das „schau, schau!“ paßt nicht ganz, denn diese Auffassung ... (*Abg. Dr. Kummer: O ja, das paßt sehr gut! Das wollten wir, aber Sie haben es abgelehnt!*) Nein, eben nicht. Sie haben meinen Hinweis auf die Beachtung der Haushalte in der heutigen Zeit und der Berufstätigkeit der Hausfrauen, die Hausgehilfen in Anspruch nehmen, nicht verstanden, sonst hätten Sie den Zwischenruf nicht gemacht. (*Abg. Dr. Kummer: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß Sie es seinerzeit abgelehnt haben!*) Nein, das stimmt nicht. Ich werde es gleich erklären.

Wir waren von allem Anfang an der Meinung, daß der Hausgehilfinnenberuf ein Beruf ist, der ob seiner Vielfältigkeit eine Berufsausbildung benötigt. Gemeinde Wien und Gewerkschaftsbund haben gemeinsam nach 1945 eine freiwillige Schule aufgebaut. Die Gewerkschaft der Arbeiter für persönliche Dienstleistungen war hier maßgeblich beteiligt, und die Gemeinde Wien hat ebenfalls mitgeholfen. (*Abg. Dr. Kummer: Die Caritas socialis auch!*) Ja, möglich. Darüber bin ich nicht so informiert. Ich arbeite in der Gewerkschaftsbewegung, und daher sind mir diese Bestrebungen besonders bekannt.

Man hat also schon nach 1945 versucht, diesem Beruf eine Berufsausbildung zu geben. Weil es aber nicht zwingend im Gesetz vorgesehen war, ist der Schulbesuch leider derart zurückgegangen, daß man diese Form des berufsbegleitenden Unterrichtes, der wieder etwas anderes ist als das, was der Herr Abgeordnete Kummer gemeint hat, einstellen mußte. Wir haben uns dann bei der Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes bemüht, eine Verpflichtung zum Berufsschulbesuch einzubauen, und ich erinnere mich, daß alle Parteien dieses Hauses es bedauert haben, daß es nicht gelungen ist, diese Berufsausbildung zu verankern. (*Abg. Dr. Kummer: Was war die Ursache?*)

Was der Herr Abgeordnete Kummer meint, ist, daß wir in diesem Beruf eine Lehre einführen sollen. Wir waren immer der Auffassung — und sind es heute mehr denn je —, daß in Anbetracht der starken Berufstätigkeit der Hausfrauen eine solche Lehrausbildung nicht möglich ist. Wir glauben daher, daß eine zeitgemäße Regelung im Hausangestellten-

Rosa Weber

und Hausgehilfengesetz eine Berufsschulpflicht vorsehen müßte und daß wir sehr bald zu einer solchen Regelung kommen sollten. Vergessen wir nicht, meine Damen und Herren, daß die Hausgehilfin sehr oft die Stellvertreterin der Hausfrau ist, weil die Hausfrau ihr Heim verläßt, um einem Beruf nachzugehen, und daß sie sehr oft, wenn Kinder da sind, auch die Stellvertreterin der Mutter ist.

Nun darf ich abschließend noch einmal unterstreichen, daß wir Sozialisten uns freuen, daß wir noch am Schluß der Herbstsession des Hohen Hauses dieses Gesetz beschließen können, und daß wir der Vorlage zustimmen werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Den in der heutigen Sitzung eingebrachten Antrag der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen (164/A), betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz) weise ich mit Zustimmung der Parteien sogleich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor:

Der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler wird ersucht, die Herbsttagung 1964/65 der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 10. April 1965 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Einstimmig angenommen.

Ferner lege ich im Einvernehmen mit den Parteien dem Hohen Hause noch folgenden Antrag vor:

Der Ausschuß für soziale Verwaltung, der Handelsausschuß und der Ausschuß zur Vorbereitung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk Ges. m. b. H.“ werden beauftragt, ihre Arbeiten auch in der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die auch diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Wie soeben beschlossen wurde, ist die heutige Sitzung die letzte der Herbsttagung 1964/65. Ich wünsche den Damen und Herren schöne Osterfeiertage und gute Erholung während der kurzen tagungsfreien Zeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr